Kurzer Lehrbegriff
der
persönlichen Policey
und
Finanzwissenschaft

---

als Nachtrag
zu den
Anfangsgründen der allgemeinen
Statslehre

---

von

J. C. C. Rüdiger'n.

Halle,
im Verlag der Waisenhaus-Buchhandlung.
1795.

Vorrede.

Bey der Uebergabe dieser kleinen Schrift habe ich kaum nöthig dem Leser noch etwas über ihre Absicht und Einrichtung zu sagen. Schon der Titel kündiget sie als einen Nachtrag zu den in letzter Ostermesse erschienenen Anfangsgründen der allgemeinen Statslehre an, und die Vergleichung wird augenscheinlich

* zeigen,

zeigen, daß sie mit dem kurzen Lehrbegriff der ökonomischen Policey ein Ganzes ist. Jene als der erste, die persönliche Policey als der zweyte, und das Finanzwesen als der dritte Hauptabschnitt gehören zusammen, und machen den zweyten Theil aus, welcher die besondere Statsverwaltung zum Gegenstand hat. Der Kürze wegen habe ich diesen nicht in Paragraphen ausgeführt, sondern nur in Tafeln dargestellet. Meine Herren Zuhörer verlangten nämlich viele Jahre her über diese für praktische Cameralisten nothwendigen Kenntnisse besondere Vorlesungen. Dazu entwarf ich sie also zuerst, und daher kommt es auch, daß ich die Gesetzgebung, die auswärtige Statsklugheit und das Kriegeswesen übergangen, durchgängig aber sonderlich auf die Preußischen

Verfassungen Rücksicht genommen habe. Die schriftliche Mittheilung zur Grundlage der Vorlesung hatte aber verschiedene Unbequemlichkeiten, und weil ich außerdem, vielleicht zu eingebildet, hoffte, auch andern Lehrern und Lernenden einen nützlichen Dienst damit leisten zu können, so entschloß ich mich zu der öffentlichen Bekanntmachung. Dieses erforderte denn eine nochmahlige Uebersicht und Nachbesserung. Besonders habe ich die Kenntniß der vornehmsten Bücher ergänzt und hin und wieder Anmerkungen hinzu gesetzt, um manches vollständiger zu erläutern, oder auch eigene Gedanken und Vorstellungsarten deutlicher zu machen, als in der bloßen Tafel möglich war. So unterwerfe ich denn auch diesen Nachtrag dem billigen Urtheil sachkundiger Leser, und empfehle meine darin

begangenen Schwachheiten zur gütigen Nachsicht der Herren Kunstrichter, mit dem Wunsche, daß ich wenigstens meine gute Absicht des gemeinen Nutzens nicht ganz verfehlen möge.

Halle, den 4ten September 1795.

Rüdiger.

Zweyter Hauptabschnitt.

Persönliche Policey.

Erstes Buch.

Sorge für Leib und Leben.

Baumeri fundamenta politiae medicae. Frf. et Lipſ. 1770. 8. 12 Gr.

J. P. Franks System einer vollständigen medicinischen Policey. Mannheim 1779 — 86. 4 Th. gr. 8.

E. B. G. Hebenstreits Lehrsätze der medicinischen Policeywissenschaft. Leipzig 1791. gr. 8. 20 Gr.

Th. Ph. von Hagen Nachricht von den Medicinalanstalten und medicinischen Collegiis in den Preußischen Staten. Halle 1786. 4. 2 Gr.

Untersuchung der vermeinten Nothwendigkeit eines auctorisirten Collegii medici und einer medicinischen Zwangordnung. Hamburg 1781. 8.

Erster Abschnitt.

Gesundheitswesen.

I. Ueberhaupt dient zwar

A. genaue Aufsicht über alles, welche

B. jedoch nicht eben nothwendig eigene Beamte erfordert,

wie im Preußischen die Sanitäts-Collegia seit 1709. wegen der Pest.

II. Gesetze und Anstalten zur guten Lebensordnung.

A. Verhütung ungesunder Luft

1. im ganzen Lande durch

a. Austrocknung der Sümpfe.

b. Anbau der Wüsteneyen mit Pflanzen und Bäumen.

2. In Städten und Dörfern

De la Salubrité de l'air des Villes et en particulier des moyens de la procurer par Mr. l'Abbé *Bertolon.* Montpellier 1787. 8.

a. durch gute Anlage überhaupt mit

1) weiten geraden Straßen, freyen Höfen und Plätzen.

2) Reinhaltung derselben von Koth.

b. Besondere Vorsicht in Absicht

1) der Begräbnisse. Diese sind

a) außer den Kirchen und

b) am besten ganz ins Freye zu legen, oder

c) sonst möglichst unschädlich zu machen, durch

(1) Tiefe der Gräber und gute Verwahrung.

(2) Wech-

(2) Wechsel in Absicht des Raums.

(3) Baumpflanzen, Luftzug, Räuchern.

Essai sur les Lieux et les Dangers des Sepultures par Mr. *Vicq d'Azyr*. Paris 1778. 12.

E. Plattner adversus sepulturam in aedibus sacris. Lips. 1788. 4. 3 Gr.

Die augenscheinlichen Vorfälle beym Kirchhof der unschuldigen Kinder zu Paris und dem Ausgraben in Dünkirchen sollten gegen die gefährliche bloß auf veraltetem Aberglauben beruhende Gewohnheit endlich wohl allgemein Aufmerksamkeit wecken.

2) Unreinlicher Handthierungen. Daher ist

a) die Viehzucht in Städten einzuschränken,

b) Gärberey, Leimsiederey, Kalköfen, Schindanger u. d. g. zu entfernen.

3) In den einzelnen Wohnungen durch

a) Anlage zur Reinlichkeit, z. B. Miststäten, Abtritte, Gossen.

b) Warnungen, z. B. Ueberschwemmungen, Kohlendampf.

B. Sorge für gute Lebensmittel.

1. Speisen.

a. Brod von reinem Korn und gut gebacken.

b. Fleisch von gesundem Vieh.

c. Obst und Gemüse, reif und frisch.

Schwer ist es hiebey das rechte Maß der Vorsicht zu treffen. Sollten alle Nahrungsmittel verbannet werden, die nicht gerade von der besten und gesündesten Art sind, z. B. Fleisch vom Stallvieh, Kartoffeln, so müßte oft darüber gar Hungersnoth entstehen. Manches schadet auch nur beym unrechten Genuß, z. B. Hundepflaumen. Verbote, welche zu strenge sind, werden unausführbar.

2. Getränk.

a. Wasser. Dahin gehört

1) Verbot wieder Verunreinigung der Ströme, z. B. mit Flachsrösten, Nachtstuhlaustragen, Pferdeschwemme.

2) Reinhaltung der Brunnen durch Bedeckung, Aufsicht und Räumung.

3) Anlage guter Leitungen.

b. Wein, Bier, Brantwein, Essig, Caffee u. d. g.

Schädliche Verfälschungen, z. B. des Weins mit Bleymitteln, des Biers mit Post, des Essigs mit Grünspan, müssen billig nach Verhältniß bestraft und deshalb öfters Untersuchungen und Proben veranstaltet werden.

C. Ab-

C. Abstellung schädlicher
 1. Geschirre, z. B. Kupfer, Bley, Verglasung mit Glätte.
 2. Kleidermoden, z. B. Glimmerband, weiße Schminke, Schnürleiber, Haarpuder u. d. g.
 3. Tobacksbereitung.
D. Mittel und Gelegenheit zu
 1. Leibesübungen, Spaziergänge.
 2. öffentlichen Bädern.

III. Verbesserung der physikalischen Erziehung.
A. Sorge für Schwangere
 a. überhaupt, z. B. Schonung in Gerichten.
 b. Bestellung geschickter Geburtshelfer und Hebammen, welche
  1) ordentlich unterrichtet,
  2) bey der Annahme geprüft und
  3) in gehörigen Schranken gehalten werden müssen.
 c. Anschaffung der Werkzeuge, z. B. Stühle.
B. Säugung. Dazu sind
 a. die Mütter selbst zu ermuntern,
 b. Hausammen aber vorher zu untersuchen, und
 c. das Austhun auf dem Lande nicht zu begünstigen, auch

d. findet schicklich kein Zwang darin statt.

C. Verhütung schädlicher Mißbräuche und Unfälle, wie

a. Erdrücken, starkes Wiegen und Wickeln, zäher Brey,

b. enge Beinkleider, Pelzmützen,

c. vorzeitiges Schulenschicken.

Das beste muß hierin die Sorgfalt der Aeltern thun, welche durch Belehrung geweckt, aber nicht füglich durch obrigkeitliche Befehle wieder die Sitten und strenge Aufsicht erhalten werden kann.

d. Schädliche Spielsachen und Näschereyen sind zu verbieten.

Zweyter Abschnitt.

Heilung und Hülfe, Arzneywesen,

wozu auch

I. eigene Beamte bestellet werden können, nämlich

A. Obere und besondere Landes-Collegia,

wie im Preußischen seit 1685 und 1724.

B. Stadt- und Kreisärzte mit Besoldungen.

II. Aufsicht über alle, die Arzney treiben, in Absicht

A. ihrer Zulassung mit Prüfung für

1. eigentliche Aerzte,

a. bey Annahme der akademischen Würden,

b. auch

b. auch wohl noch nachher.
2. Wundärzte nach verschiedenen Stufen, und Lehranstalten für sie,
3. Apotheker in großen und kleinen Orten,
4. Zahn= Augen= Wurmärzte u. d. g.

B. Der wirklichen Treibung ihrer Kunst in
1. gehörigen Schranken eines jeden,
2. billigen Preisen durch Taxen, die insgemein viel zu hoch gehen,
3. sonst guter Ordnung, z. B.
a. nicht heimlich neben andern,
b. Untersuchung der Apotheken.

C. Verhütung der Pfuscherey und Mißbräuche, durch
1. Verbot gegen Afterärzte, Hirten, Scharfrichter, u. a.
2. Untersuchung der Geheimnisse, und Warnungen.

Da unsere ganze wissenschaftliche Arzneykunde zuerst aus gemeinen Erfahrungen erwachsen ist, so muß auch der Weg zu ihrer Erweiterung dadurch nicht versperret werden. Ein allgemeines Verbot des Gebrauchs aller Hausmittel und besondern Geheimnisse würde daher zu weit gehen, so wie es ohnehin auch nicht gehandhabt werden könnte. Oeffentliche Nachrichten gegen schädlich befundene können aber die heilsame Wirkung haben, ihnen das Vertrauen zu benehmen.

D. Volksunterricht besonders in Absicht
1. des Verhaltens bey gemeinen Krankheiten,
2. der Wartung, mit eigenem Unterricht dazu,
3. des Gebrauchs abwesender Aerzte,
4. wieder Aberglauben, Sympathie, Tagewählen u. d. g.

III. Besondere Anstalten

A. die Vortheile des Landes zur Beförderung der Arzeneykunst zu nutzen,
1. mineralisches Wasser zu Bädern und Trinken durch
a. Aufsicht gegen Verfälschung und Theurung,
b. gute Anstalt zum Aufenthalt der Fremden, doch
c. ohne Verbot des Gebrauchs der ausländischen.
2. Krankenhäuser und Feldlazarethe zum Unterricht.
3. Anbau der Arzneypflanzen, z. B. Rhabarber.

B. Gegen allgemeine schwere Krankheiten und deren Verbreitung.
1. Pocken, durch

a. Ein-

a. Einimpfung, deren Nutzen doch noch bezweifelt wird.

Die hin und wieder beobachtete geringere Sterblichkeit hat vielleicht ihren Grund mehr in der bessern kühlen Behandlung, welche auch bey natürlichen Pocken statt finden kann und gleich heilsame Wirkung hat. Die unbedingten Empfehlungen des Einimpfens haben wenigstens die bedenkliche Seite, daß besonders an großen Orten beständige Ansteckung anderer mit natürlichen Pocken unvermeidlich wird. Sollte sich aber vollends die Beobachtung weiter bestätigen, daß die Eingeimpften dadurch geschwächt werden und früher sterben, so müßte es als offenbar schädlich angesehen werden.

b. Vorsicht dagegen durch Sperre, wie bey der Pest.

2. Ruhr, Faulfieber u. d. g. durch

a. eigene Anweisungen zum Verhalten dabey.

b. Verbot des Ausstellens der Leichen.

c. Vorsicht wegen Kleider und Betten.

3. Wasserscheu von tollen Hunden.

a. Wurmnehmen, Verschneiden u. d. g.

b. gute Pflege und Aufsicht, z. B. Erschlagung der herumlaufenden.

c. Heilmittel, z. B. Maywürmer.

4. Venerische Uebel.

a. Verschwiegenheit der Aerzte.

b. Strenge Aufsicht in Absicht der Hurenhäuser.

5. Selbstmord, Ertrinken, Ersticken, lebendig begraben,
   a. schleunige gute Hülfe, z. B. Geräthe.
   b. Hebung der Hindernisse von alten Vorurtheilen, wie
      1) gerichtliche Aufhebung.
      2) Ehrlosigkeit beym Selbstmord.
      3) Zu schnelles Begräbniß, wie bey den Juden.

M. J. Marx über die Beerdigung der Todten. Hannover 1788. 8. 3 Gr.

M. Herz über die frühe Beerdigung der Juden. Berlin 1789. 8. 4 gr.

c. Leichenhäuser und Todtenschau.

La vie de l'homme respectée et defendue dans ses derniers momens, ou Instruction sur les Soins, qu'on doit aux Morts et à ceux, qui paroissent l'être, sur les Funerailles et les Sepultures (par *Thiery*). Paris 1788. 8. Teutsch von Wittenberg. Lübeck 1788. 8. 10 Gr.

C. Kite's Versuch über die Wiederherstellung der Scheinbartodten, a. d. Engl. von C. J. Michaelis. Leipzig 1789. gr. 8. 1 Rthlr. 4 Gr.

6. Eigentliche Pest, wogegen schon, wenn sie

a. in

a. in der Nachbarschaft ist, zur Vorsicht
1) genaue Sperre und Aufenthalt der Reisenden anzuordnen, auch
2) Briefwechsel und Handel mit Vorsicht zu treiben ist. Sobald sie aber
b. wirklich einreißt, dienet überhaupt
1) gänzliche Einschließung des Orts, doch
2) mit Zufuhr nöthiger Lebensmittel,
3) Bestellung eigener Aerzte und Todtengräber, und
4) insbesondere gute Lebensordnung, z. B. Räuchern, Mäßigkeit.

Zweytes Buch.

Sorge für Vollkommenheit der Seele.

Erster Abschnitt.

Erziehungs-Policey.

Ein gemeiner Fehler ist dabey, wenn die Erziehung zu sehr als Glaubens- und Kirchensache angesehen wird, und daraus folgen noch jetzt allerley Mißbräuche, welche so leicht, z. B. durch eigene Schulräthe und Beamte, nicht abzustellen sind.

J. L. Walther über die Erziehung, sofern sie ein Gegenstand der Politik ist. Hof 1787. 8. 8 Gr.

I. Ueber-

I. Ueberhaupt kann hier die Regierung wirken durch

A. allgemeine Volkserziehung, welche aber

1. zu hart und kostbar fallen, und überdem
2. schwerlich von guter Wirkung seyn würde, daher nur

B. Aufsicht über die häusliche Erziehung zu halten ist, durch

1. Belehrung, Unterricht und Ermahnung der Aeltern.
2. Anstalten zu Bildung guter Hauslehrer und Prüfung
   a. der Hofmeister,
   b. Französinnen, wohingegen
3. eigene Haussuchungen zu gezwungen seyn würden.

II. Leitung und Verbesserung besonderer öffentlicher Anstalten.

G. S. Steinbarts Vorschläge zu einer allgemeinen Schulverbesserung, in so fern sie nicht Sache der Kirche, sondern des Stats ist. Züllichau 1789. 8. 12 Gr.

A. Gemeine Volksschulen.

F. G. Resewitz über die Erziehung des Bürgers. Kopenh. 1773. gr. 8.

1. Auf dem Lande für gemeine Landwirthe.
   a. Verschaffung tüchtiger Lehrer, durch

1) Ver-

1) Verbesserung ihres Unterhalts mit
   a) Zulage der Regierung und Patronen.
   b) Schulgeld von den Kindern.
2) Anstalten zu ihrer Bildung in eigenen Pflanzschulen.
3) Prüfung mit Einschränkung des Patronats.

b. Gute Einrichtung des Unterrichts in Absicht der Gegenstände.
1) Religion, lesen, Singen, Schreiben, Rechnen, mit zweckmäßigen Gränzen.
2) Zur allgemeinen Aufklärung, Geschichte, Erdbeschreibung, Landesgesetze.
3) Besonders
   a) wirthschaftliche Naturkunde, Meß- und Baukunst,
   b) Hausarbeiten, Spinnen, Nähen, Waschen,
   c) äußerer Wohlstand.

c. Mittel zu Fleiß und Ordnung.
1) Vertheilung in Classen, auch bey einem Lehrer.
2) Tafeln und Besuche der Pfarrer und Aufseher.

3) Ein-

3) Einschränkung der Sommerfeyer.

2. In den Städten ist bey gleichen Voraussetzungen dienlich,

a. die Schulmeister eben so zu behandeln,

b. kleine Stadtschulen in Volksschulen zu verwandeln, und große zu theilen,

c. den Unterricht etwas höher zu treiben, wie in

1) Realschulen die Handwerks- und Handlungs-Classen,

2) Musik, Zeichnen, Physik, Mathematik, Französisch.

d. Kostanstalten insbesondere sind nöthig, aber möglichst

1) für Knaben mit den Schulen zu verbinden,

2) für Mädchen in Familien, und nicht zahlreich.

B. Gelehrte Schulen für weitere Kenntnisse und Ausbildung.

L. A. Böttcher über das beste Mittel die Studiersucht zu hemmen oder unschädlich zu machen. Leipzig 1789. 8. 6 Gr.

1. Niedrige für alle verschiedene Lebensarten,

D. G. D. Köler über die Policey und äußere Einrichtung der Gymnasien. Lemgo 1789. 8. 4 Gr.

a. sind ursprünglich
1) Stadtschulen oder Gymnasien, welche insgemein
a) beständige Lehrer zu jeder Classe in allen Fächern,
b) Privatgeld,
c) Singechöre und Currenden haben.
2) Klöster und ähnliche Pädagogien mit
a) jungen Lehrern, die sie bald verlassen.
b) Kostgängern, welche leichter
(1) ausschweifen, oder
(2) nicht Weltbildung genug erhalten.
3) Philanthropine, die aber
a) in Neuerungen ausschweifen und
b) der Kostbarkeit wegen nicht viel wirken können.

b. Zu ihrer Verbesserung dienet überhaupt in Absicht
1) der Lehrer
a) eigene Pflanzschulen mit Uebungen.
b) Erhöhung ihrer
(1) Gehalte und Schulgelder,

(2) Rang

(2) Rang und Ehre, z. B. Titel, oder wenigstens

(3) Abstellung niedriger Verrichtungen, z. B. des Umsingens.

Die ausgezeichnete Kleidung, über welche auch manche Klagen geführt sind, kommt allmählich durch die Mode ab, worin aber die Vorgesetzten wenigstens keine Hinderniß machen sollten.

2) Der Unterricht erfordert

a) schickliche Einschränkung der Gegenstände auf

(1) Sprachen, alte, neuere und die Muttersprache,

(2) schöne Wissenschaften, Rede- und Dichtkunst,

(3) Realkenntnisse, Religion, Geschichte, Philosophie, Mathematik, Naturkunde,

(4) Musik, Reißen, Zeichnen, Tanzen.

b) Die Lehrart muß

(1) nicht einförmig vorgeschrieben, doch

(2) zur guten Mittelstraße gelenkt werden, weder

(a) pedantisch und schwer, z. B. viel Auswendiglernen, noch

(b) ober-

(b) oberflächlich, z. B. bloß spielend und ohne feste Ordnung.

(c) Fleiß zu bewirken dient

1. Einschränkung der Ferien und
2. Nebenzerstreuungen, z. B. Schauspiele, Redeübungen.
3. Einführung zweckmäßiger Prüfungen, Censuren.
4. Leitung zum eigenen Studiren.

Diese erfordert übrige Muße, Umgang mit den Lehrern, Mittheilung guter Bücher.

(d) Hülfsmittel sind

1. Bücher, Werkzeuge, Sammlungen zur Naturkunde u. d. g.
2. Unterstützung Dürftiger mit Stipendien, Freytischen.

(3) Zucht und Sittenbildung, dazu gehöret

(a) möglichst beständige genaue Aufsicht, mit

1. Ernst und selbst Strafen nach gewissen Stufen, aber auch
2. Güte und Belohnungen durch
   a. besondere Vergnügungen, wohingegen
   b. Ehre leicht eitel und heuchlerisch macht.

Die eigentlich vernünftige Sittenbildung muß so früh als möglich auf das wirkliche Leben gerichtet werden, in welchem gute Aufführung den Wohlstand erhält, ohne eben sichtbar ausgezeichnet zu werden.

(b) Vereinigung der Lehrer in Conferenzen.

(c) Ordentliche Schulgesetze, doch ohne zu bestimmte Strafen.

2. Hohe Schulen oder Universitäten.

(J. D. Michaelis) Raisonnement über die protestantischen Universitäten in Teutschland. Frkf. 1768-74. 4 Th. 8.

(Böll) Das Universitätswesen, in Briefen. 1782. 8.

(Heyne) Judiciorum de universitatibus literariis recognitio. Goetting. 1791. Fol.

a. Ueberhaupt macht sie

1) die Bestimmung zum Vortrag aller Kenntnisse und völliger Ausbildung

2) dem Stat nützlich, doch nicht eben deshalb nothwendig

a) den Besuch der Fremden zu verbieten,

Eigentlich sollte wohl der blühende Zustand der einheimischen allein die beste Empfehlung zu ihrem Besuch abgeben. Soll aber ja dafür noch etwas mehr durch äußere Vorschrift geschehen, so ist doch allenfalls leidlicher, eine gewisse Zeit des Aufenthalts darauf zur Bedingung künftiger Versorgung im

Lande

Lande zu machen. Gänzliches Verbot fremder Weisheit als Bannwaare ist gar zu auffallend für die Freyheit des menschlichen Geistes. Auch wird es schwerlich ohne Kundschafterey aufrecht erhalten werden können, und am Ende kann der Geldausfluß, welcher dadurch verhütet werden soll, nicht leicht beträchtlich seyn.

b) alles aufs große, zahlreiche und glänzende einzurichten,

c) dem Anfang gemäß ganz unabhängig machen.

b. Besonders ist bey jetziger Verfassung

1) der Unterricht möglichst gut zu veranstalten. Dazu gehöret

a) allgemeine Ausdehnung auf alle Arten der Kenntnisse für beständig.

b) Praktische Einrichtung desselben und freye Lehrart, weshalb

c) Aufsicht bey geschickten Lehrern und Hülfsmitteln nothwendig bleibt.

2) Den Fleiß zu befördern, dienen in Absicht

a) der Lehrer

(1) Wetteifer, zumahl bey besondern Unterrichtsgeldern, und

(2) Freyheit von ängstlichen Zunfteinschränkungen.

b) Für die Lernenden

(1) Anweisungen zu guter Ordnung der Vorlesungen.

(2) Zeugnisse zu Beneficien und künftiger Versorgung.

(3) Gute Einrichtung des Disputirens und der akademischen Würden.

(4) Prüfungen, Preisfragen.

3) Verhütung der Ausschweifungen durch Aufsicht,

a) Einschränkung des Borgens und Verwaltung.

Die Erfahrung hat bisher noch wenig Erfolg und Nutzen von allen deshalb gemachten Verordnungen gezeigt, weil insonderheit die Gesetze, wodurch gewisse Schulden für ungültig erklärt werden, zu sehr wieder das sittliche Gefühl der natürlichen Billigkeit verstoßen, und sie daher meistens doch bezahlt, ja wohl gar den gesetzlichen vorgezogen werden. Dieses beweget immer fort zur Nachsicht in Absicht der Zeit und Bewilligung des verbotenen Borgens, weil zumahl ohnedas Kundschaft und Beyfall zu erhalten fast unmöglich wird.

b) Verbot der Degen, Orden, Uniformen, Schauspiele, Aufzüge u. d. g.

Auch hierin bewähren sich die strengen Maßregeln eben nicht als vorzüglich. Des häufigen Mißbrauchs

brauchs wegen ist an manchen Orten verboten, was an andern sogar veranstaltet wird. Aber die Aufrechthaltung findet oft große Schwierigkeiten, und es würde besser seyn, mit Erlaubniß des unschuldigen nur die wirklichen Ausschweifungen mit verhältnißmäßigem Ernst zu ahnden.

c) Veranstaltung guter Gesellschaften.

c. Gleichwohl erreichen sie immer noch am wenigsten den Endzweck, daher
1) vielleicht die gänzliche Einziehung rathsamer wäre, so wie
2) überhaupt das Lernen und Arbeiten zu lange von einander abgesondert wird, und
3) schon jetzt manche Nebenarten von Schulen nöthig geworden sind, wie Krieges- See- Handels- Bergwerks- und Kunstschulen, nach deren Muster
4) ansehnliche Gymnasien zur Erlernung aller Wissenschaften erweitert werden könnten, indem
a) praktische Theologen, Juristen, Aerzte u. s. w. Unterricht gäben.
b) Der eigne Fleiß ohnehin mehr thut, als viel mündliche Vorlesungen.

Bey einer solchen Einrichtung würden die Hauptgründe wegfallen, aus welchen unsere hohen Schulen bisher durch das Zusammenbringen einer Menge unabhängiger Jünglinge in eigener Verfassung so vielen zum Verderben gereichen.

Zweyter Abschnitt.

Allgemeine Aufklärungs-Policey

durch

I. Erleuchtung des Geistes und Fortschritt in Kenntnissen. Dazu dienet

A. überhaupt vornehmlich die Freyheit im Denken, Reden und Schreiben. Deswegen ist

1. die Censur wohl einzuschränken. Deren

a) Gegenstand sind

1) vornehmlich Bücher, welche

(a) gedruckt und

(b) eingebracht werden, wo es große Schwierigkeit macht,

2) auch Kupfer, Schauspiele, Predigten u. d. g.

b) Absicht soll seyn zu verhüten, daß nichts wieder

1) die Religion, z. B. die natürliche, das Christenthum, oder eine besondere Lehrform,

2) den Stat, z. B. Rechte, Verbindungen, Regenten, Beamte, Mißbräuche,

3) die guten Sitten, z. B. unzüchtige und Schmähschriften, erscheine,

c) welches alles aber zu unbestimmt und zwecklos ist, daher

d) am besten alles unter eigner Verantwortung zu erlauben wäre.

C. F. Bahrdt über Preßfreyheit und deren Gränzen, zur Beherzigung für Regenten, Censoren und Schriftsteller. Züllichau 1787. 8. 10 Gr.

Dem Ursprung nach ist die Censur eine Geburt der finstern Zeiten des Pabstthums, da nur in der Dummheit des Volkes die Sicherheit des Glaubens und der Herrschaft gesucht wurde. Natürlich hat sie daher auch mit der Zeit in den aufgeklärten Staten verhältnißmäßige Einschränkungen erhalten müssen. Aber doch ist sie dabey noch immer für die Schriftsteller, Buchdrucker und Buchhändler eine unnütze Beschwerde, weil die Verbannung des für schädlich gehaltenen, doch nicht dadurch erreicht und gleichwohl manches Gute zum Nachtheil der Aufklärung und des Gewerbes unterdrückt oder auswärts verscheucht wird. Auch zeiget das Beyspiel von England, daß ohne sie gleichwohl gegen Mißbräuche strenge verfahren werden kann.

2. Freyheit in gesellschaftlichen Reden ohne Untersuchungen, Kundschafter u. d. g.

B. Besondere Anstalten,

1. für die Personen, durch

a. Achtung bey Großen und äußere Ehre, z. B. Erlaubniß bey Hofe zu erscheinen.

b. Besoldungen in Akademien der Wissenschaften und Künste, welche

c. auch durch Aufnahme, Ehre und Nacheiferung veranlassen.

2. Für die Sachen. Dahin gehören

a. Bücher- Naturalien- und Kunstsammlungen, welche

1) an Höfen, Lehranstalten und allen großen Orten anzulegen,

2) die Unkosten vom Stat oder den Theilnehmern zu tragen, und

3) durchgängig recht gemeinnützig zu machen sind.

b. Beförderung des Bücherwesens durch

1) Wohlfeilheit der Materialien, besonders des Papiers, der Lettern u. d. g.

a) Freyheit des Handels und der Einfuhre,

b) ohne

b) ohne Abgaben, hohes Porto, Visitation.

2) Wetteifer der Buchdrucker und Buchhändler durch Aufhebung

a) des Zunftzwanges und der besondern Erlaubniß,

b) der Privilegien wieder den Nachdruck, welcher

(1) nach allen Rechten billig erlaubt seyn muß, und

(2) nur durch mäßige Preise der Verleger und Schriftsteller,

(3) nie aber durch Privilegia verhindert werden kann.

So sehr auch manche Schriftsteller und besonders die Buchhändler über den freyen Nachdruck als das Verderben der Gelehrsamkeit schreyen, so ist er gleichwohl das einzige Mittel gegen unbillige Vertheurung der Bücher, und die Gesetzgebung muß hier, wie bey jedem andern Gewerbe, auf den Vortheil der Käufer und Wohlfeilheit sehen. Eine jede andere noch so sinnreiche und mühsame Erfindung darf nachgemacht werden, sobald sie einmahl bekannt ist, also braucht für den Schriftsteller und Buchhändler auch kein besonderes Eigenthum der Gedanken eingeführt zu werden, da er sich durch verhältnißmäßige Auflagen und Preise doch immer hinlängliche Belohnung seiner Mühe, ja oft reichen Gewinn verschaffen kann.

c. Unmittelbare Veranstaltungen zu

1) gelehrten Untersuchungen durch

a) Aufgabe von Preisfragen,

b) Entdeckungsreisen in und außer Landes.

2) Gemeinem Volksunterricht.

J. L. Ewald über Volksaufklärung, ihre Gränzen und Vortheile. Berlin 1790. gr. 8. 1 Rthlr.

a) Begünstigung der Leihbüchersammlungen, Zeitungsgesellschaften u. d. g.

b) Unterrichtende Aufsätze in Kalendern, Zeitungen u. a. fliegenden Blättern.

c) Aufsicht über die Bücherbuden auf Märkten.

Verbote und Strafbefehle wieder das Schlechte können aber auch hier nicht so wirksam seyn, als Beförderung des Guten, wie die Austheilung des Beckerschen Noth- und Hülfsbuches u. d. g.

II. Verbesserung der Sitten.

Du Gouvernement des Moeurs (par *Polier de St. Germain*), à Lausanne 1784. 8. Teutsch von G. F. Götz. Frkf. u. L. 1785. 8. 16 Gr.

Dazu sind

A. überhaupt die einzigen dienlichen Mittel

1. Unterricht und freye Bildung durch

a. Bey-

a. Beyspiele, besonders der Großen und Beherrscher selbst,

b. Belohnungen und Ehre vorzüglicher Tugenden, z. B. Orden, welche aber

1) nur das hervorstechende treffen, und daher

2) nicht allgemein genug wirken können.

2. Aufsicht und Ahndung der Unsittlichkeit aber ist

a. im allgemeinen zu viel Mißbräuchen unterworfen, und daher

b. nur bey groben Ausschweifungen anwendbar, wie

1) öffentlicher Hurerey,

Die Vertheidigungen freyer Hurenhäuser, wie Defense of Stew's, Venus la populaire, ou Apologie des Maisons de joye. à Londres 1727. 8. Von Statsbordellen von H. B(öll). Frf. u. L. 1787. beweisen immer nur, daß Ausschweifungen dieser Art bey aller Sorgfalt besonders an großen Orten niemahls ganz verhütet, und daß zu strenge Maßregeln dawieder in anderer Absicht nachtheilig werden können. Aber die Frage ist eigentlich, ob nicht die öffentliche Bestätigung zur desto häufigern Verführung Anlaß geben, und alle heimliche Laster dabey gleichen Fortgang behalten werden. Dieses scheinet in der Natur der Sache gegründet zu seyn,

und danach kann die Rückkehr zur Verfassung des rohen Mittelalters wohl schwerlich zu den Verbesserungen unserer Zeit gerechnet werden.

2) Völlerey, Verschwendung, Spielsucht u. d. g. da

c. sie Verbrechen und Gegenstand der Rechtspflege werden.

B. Besonders aber ist das Kirchenwesen von Einfluß, dessen

1. Verhältniß zur bürgerlichen Gesellschaft, muß in

a. Absonderung des innern vom äußern und

b. Lenkung des letztern zum gemeinen Besten gesetzt werden. Daraus folgt

2. Allgemeine Duldsamkeit in Absicht

a. verschiedener Parteyen, selbst Ungläubiger,

b. kleiner Abweichungen der Kirchenglieder und Lehrer, wenn sie nur nicht Anstoß geben,

c. der Uebergänger und Bekehrer.

3. Einschränkung schädlicher Mißbräuche in

a. Lehren und Grundsätzen, welche

1) unmittelbar schädlich sind, z. B. Eidesentbindung, Freystäte, doch

2) ohne Folgezieherey, z. B. Gnadenwahl.

b. Ein-

b. Einrichtung des Gottesdienstes, dessen Absicht Unterricht und Erbauung ist. Dazu sind also

1) Predigten und noch vorzüglicher Katechisationen

a) häufig zu veranstalten und

b) gut einzurichten, in Absicht

(1) der Zeit,

(a) nicht zu lang, z. B. über eine Stunde,

(b) auch früh, und in der Woche für Arbeiter.

(2) Des Inhalts, z. B. ohne Abkanzeln und Streitigkeiten.

c) doch auch die Hausandacht, Erbauungsstunden und Zusammenkünfte zu dulden.

2) Gesang und Gebet nach

a) vernünftigen Grundsätzen und

b) Geschmack, z. B. nicht Knittelverse.

c) durchgängig in der Landessprache.

Die Geschichte der Versuche zu Verbesserung der Gesangbücher im Preußischen zeiget besonders durch eine Menge lehrreicher Beyspiele, daß gewöhnlich von beyden Seiten durch Uebertreibung gefehlet wird, und nur weise Mäßigung und Vorsicht zu dem Endzweck gelangen kann, dem gemeinen Volk bessere Einsichten beyzubringen.

3) Ver-

3) Verwaltung der Sacramente u. d. g. ohne anstößige Gebräuche, wie
a) bey der Taufe das Teufelaustreiben,
b) Ohrenbeichte, läuten und Rangordnung beym Abendmahl.
c) Schauspiele, Aufzüge, Palmesel, Wallfahrten,
d) Fasten, Verbot der Hochzeiten.

c. Menge der Feyertage, welche
1) die heilige Schrift selbst nicht befiehlt, und
2) das Volk häufig zur Faulheit und Ausschweifung mißbraucht,
3) daher sie billig
a) vermindert, zugleich aber
b) für ruhige Feyer gesorgt wird.

4) Aufsicht über die Kirchenbedienten und Güter, welche überhaupt
a) nicht unabhängig von der Regierung seyn müssen, daher
1) Bestätigung der Bullen und Breven bey Katholiken, auch sonst
2) Einschränkung des Ansehns, z. B. in Dispensation und Kirchenbann, dienlich ist.

b) Insbesondere sind die

1) Klöster, Orden und Stifter

a) zu vermindern.

Denn was auch von dem Nutzen, welchen sie als Zufluchtsort für Unglückliche und zu Beförderung der Gelehrsamkeit einzeln und zufällig haben mögen, zu ihrem Vortheil gesagt werden kann, so bleiben sie doch im Ganzen naturwiedrige und dem gemeinen Besten nachtheilige Anstalten, deren Beybehaltung auch unter den Protestanten noch weniger zu entschuldigen ist.

b) einzuschränken, z. B. in Absicht der Probe- und Einkleidungsjahre, des Güterankaufs, der Sammlungen u. s. w.

c) nutzbar zu machen, zur Erziehung, Seelsorge, Krankenpflege.

2) Prediger

a) wohl vorzubereiten, z. B. in eigenen Pflanzschulen.

b) genau zu prüfen, in Absicht

(1) Lehre und

(2) Leben.

c) anständig zu versorgen mit

(1) Gehalt,

(2) Wirthschaft, und

(3) Gebühren.

Die zufälligen Mißbräuche, welche aus beyden letztern wohl zu entstehen pflegen, haben zwar schon mancherley Entwürfe zu ihrer Abschaffung veranlasset, aber noch hat die Ausführung nicht glücken wollen, und in der That hat wenigstens die Landwirthschaft der Prediger auch ihre gute Seite in der Sicherheit ihres hinreichenden Auskommens, ja sie bringt selbst für das gemeine Beste den Vortheil zuwege, daß neue Wirthschaftsverbesserungen desto leichter in gemeinen Umlauf kommen.

d) immer zu beobachten, z. B. durch Aufseher, Besuche, Zusammenkünfte.

3) Kirchengüter wohl zu

a) erwerben durch

(1) Stiftungen,

(2) billige Sammlungen, z. B. nicht von andersgläubigen.

b) zu verwalten und anzuwenden, z. B. nicht zur Pracht und ohne Rechnung.

Drittes Buch.

Bevölkerungs-Policey.

J. P. Süßmilchs göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts. Berlin 1741. 1761. 1765. 2 Theile. 8. 3ter von Baumann 1787.

L. von Heß freymüthige Gedanken über Statssachen, (erster Versuch über die Mittel zur Bevölkerung). Hamburg 1775. 8. Frf. a. M. 1778.

Sur la Population des Etats en general et sur celle des Etats Prussiens en particulier, par *Herzberg*. à Berlin 1785. gr. 8. 3 Gr.

I. Ueberhaupt ist
  A. der Begriff der Bevölkerung
    1. von Volksmenge verschieden, und
    2. bestimmt sich durch Verhältniß zur Größe des Landes, daher sie
    3. insgemein nach dem Flächeninhalt angegeben wird, wobey aber
    4. große Städte besonders in Abzug zu bringen sind.
  B. Der Nutzen für den Stat
    1. im Ganzen ist Vergrößerung
      a. der Gesellschaft überhaupt,
      b. des Reichthums und Einkommens,
      c. der Kriegesmacht zur äußern Sicherheit.

2. Für einzelne Mehrung des Zusammenflusses im Gewerbe,

Die gemeine Klage, es seyn der Menschen zuviel, so daß einer vor dem andern nicht leben könne, entstehet nur aus irrigen Vorstellungen von der beschränkten Ergiebigkeit eines Landes, welche aber durch fleißigen Anbau schon sehr, und durch Handelsverbindung mit Auswärtigen beynahe ins Unendliche verbessert werden kann. Der Lebensunterhalt eines jeden beruhet theils auf dem, was andere für ihn hervorbringen, und theils auf dem, was er für sie thut, also muß er sich ja nothwendig desto besser befinden, je mehr neben ihm sind, von welchen er Nutzen ziehen kann und die wieder seiner bedürfen.

3. daher sie auf das höchste zu befördern ist, jedoch
   a. mit Vermeidung schädlicher Mittel, welche
   b. Uebervölkerung wirken, die nur im Mißverhältniß besteht.

Hauptsächlich gehöret dahin Unthätigkeit und Mangel an Beschäftigung, z. B. wo Müßiggang und Betteley überhand nimmt, oder auf einmahl eine Menge Fremde einwandert, die keine Bekanntschaft und Arbeit haben.

C. Kenntniß davon erlangt die Regierung durch

1. aller-

1. allerley Berechnungen und Schätzungen nach
   a. Familien, Häusern u. d. g.
   b. Consumtion, z. B. Getreide, Salz, Landbau.
   c. Kirchenlisten von Gebohrnen, Gestorbenen u. d. g. Diese sind daher
      1) gut einzurichten, z. B. mit vollständigen Rubriken, Alter, Krankheit, Jahrszeit.
      2) richtig zu führen, z. B. in Absicht andrer Religionen, Soldaten, Klöster, Seeleute.
2. Eigentliche Zählungen. Dazu dienen
   a. schickliche Tafeln nach den
      1) Familienverhältnissen,
      2) Gewerben, Gütern, Nebeneigenschaften.
   b. Sorgfältige Ausfüllung, wozu
      1) einzelne Listen und
      2) besondere Aufsicht erfordert werden.

II. Die Gründe und Mittel zur Volksvermehrung bestehen

A. hauptsächlich in dem natürlichen Zuwachs, der
   1. aus dem Ueberschuß der Gebohrnen über die Sterbenden entstehet. Daher ist

2. für Beförderung fruchtbarer Ehen zu sorgen, wozu aber

a. Verordnungen wieder

1) den ledigen Stand,

2) Ungleichheit in Jahren,

3) Verwandtschaft

b. nicht so wirksam sind, als freye Anstalten und Hebung der Hindernisse,

1) Schwierigkeiten des Anfangs in großem Aufwand,

2) Wohlfeilheit und leichter Unterhalt ohne viel Wohlleben.

c. Verhütung der Ausschweifungen, des Kindermords.

d. Eigene besondere Anstalten können wenig nützen, wie

1) Heirathscassen.

Schon zu verschiedenen Zeiten sind dergleichen errichtet, aber immer mit übeln Erfolg und Verkürzung der Theilnehmer, weil man den Gesetzen der Begräbniß-Cassen folgte, und gleichwohl zwischen Heirathen und Sterben der wesentliche Unterschied ist, daß jenes möglichst gesucht wird und dieses jeder scheuet.

2) Belohnungen vieler Kinder.

B. Erhaltung der Menschen im Lande durch

1. gute Regierung überhaupt, und besonders in Absicht

a. bür-

a. bürgerlicher Freyheit in

1) mäßigen Abgaben,

2) Steurung willkührlicher Bedrückung,

3) leidlicher Soldatenwerbung.

Denn sobald der Zwang zum Kriegsdienst solche betrifft, welche auswärts in einer bessern Lebensart fortzukommen hoffen, so kann die Auswanderung dergleichen junger Leute gar nicht verhindert werden, und die Erfahrung lehrt, daß alle Vorsichtsmittel dagegen unzureichend sind.

4) Friedlichkeit.

b. Gewerbevortheile in

1) Landbau, Fabriken und Handel überhaupt,

2) Wiederversorgung der Herunterkommenden.

c. Glaubensduldung gegen

1) alte sowohl als

2) neu entstehende Secten und Parteyen.

Spanien, Frankreich und Salzburg haben durch Fehler in dieser Absicht eine Menge der nützlichsten Bürger verloren, und der Schaden davon bleibt unersetzlich, wenn gleich hinterher mildere Grundsätze angenommen sind, weil die Zurückwanderung auch Schwierigkeiten hat.

d. Gesundheits- und Arzneyanstalten, z. B. Lex regia.

2. Nähere Mittel zu Verhütung einer Verminderung durch
   a. freywilliges Auswandern, sind
      1) der Abschoß, welcher aber
         a) nur Vermögende hält und
         b) durch die Erwiederung den Nutzen verliert.
      2) Verbote, die aber schwer aufrecht zu erhalten sind, daher
      3) die genaue Aufsicht das Beste thun muß, wieder
         a) Fremde,
            (1) Soldaten- und
            (2) Colonistenwerbung,
         b) beym Verkauf der Grundstücke und
         c) Wandern der Handwerker mit den Kundschaften.
   b. Nebenursachen, wie
      1) Landesverweisungen, die nie, und
      2) Todesstrafen, die selten zweckmäßig sind.

C. Zuwachs von außen durch Einwanderung der Fremden, welche
1. überhaupt einzeln und allmählich durch
   a. Reiz für Landleute und Fabricanten in

1) den

1) den allgemeinen Vortheilen des Landes,

2) besondern Freyheiten und Unterstützung.

b. Ausländische Soldatenwerbung.

Diese hat den Preußischen Ländern eine große Menge neuer Einwohner gebracht, und die Kriegszucht bessert selbst manchen Abenteurer und Taugenichts zum guten Bürger und Hausvater, dessen Nachkommenschaft den einheimischen Zuwachs vermehren hilft.

2. Insbesondere eigentliche stärkere Colonisation, wozu

a. die Veranlassungen in Acht zu nehmen sind, nämlich

1) von außen die Fehler anderer Länder in

a) politischer Bedrückung und Verwirrung, Brand u. d. g.

b) Glaubensverfolgung.

So erhielt Preußen durch den Geraischen Brand, Oestreich durch die Genfer Unruhen manchen guten Bürger. Die Aufnahme der nach Aufhebung des Edicts von Nantes aus Frankreich geflüchteten Reformirten und der Salzburger Ausgewanderten aber war vollens ungemein wichtig.

2) im Lande selbst aber

a) Entvölkerung, z. B. Pest.

b) Anlage neuer Güter durch Urbarmachung.

3) Niederlassungen in fremden Welttheilen.

b. Das Verfahren.

1) Bekanntmachung und abgeschickte Werber.

2) Annahme, Transport und Verpflegung.

3) Unterstützung mit Baugeldern, Vieh, Geräthe, Gütern, Freyjahren.

c. Der Nutzen davon ist

1) beträchtlich durch ihre Menge, Vermögen und Nachkommen, doch

2) muß der Aufwand

a) nicht zu groß seyn, und

b) lieber auf einheimische gemacht werden.

Vier.

Viertes Buch.

Policey der äußern Umstände und Verhältnisse.

Erster Abschnitt.

Sicherheit im bürgerlichen Leben,

I. in Absicht anderer Menschen, vor
A. Kränkungen der besondern Rechte, durch gute
1. eigene Gesetze und
2. Rechtspflege.
B. Störung der öffentlichen Ruhe durch Verbrechen, deren
1. Bestrafung durch gute peinliche Gesetze und Gerichte.
2. Verhütung, wozu die Policey mit zu wirken hat.

(Prätorius) Versuch über die gesetzgebende Klugheit, Verbrechen ohne Strafen zu verhüten. Frkf. u. L. 1778.

a. Ueberhaupt durch
1) genaue Aufsicht aller Obrigkeiten, wohingegen
2) Bestellung eigener Kundschafter und Angeber, und
3) Belohnung derselben insgemein weder

a) wirksam, noch
b) in Absicht der Sittlichkeit zuträglich ist.

b. Insbesondere dienen gegen

1) Gewalt, Raub, Mord und Diebstahl

a) in Städten und Dörfern Wachen, welche

(1) nach Verhältniß eingerichtet, z. B. zahlreich seyn,

(2) fleißig umgehen, z. B. des Nachts Zeichen geben, und

(3) am besten Soldaten seyn könnten.

b) Umschweifendes Gesindel überhaupt.

(1) Bereitung der Straßen, Gränzen, Wälder.

(2) Untersuchungen an Zöllen, in Thoren u. d. g.

(3) Einkehrzettel der Gastwirthe u. a.

(4) Visitationen und Streifzüge oft und unversehens.

2) Einzelne dahin gehörige Verbrechen.

a) Unruhe und Empörung,

(1) zeitige Aufmerksamkeit auf

(a) Un-

(a) Unzufriedenheit,
(b) aufwiegelnde Schmähschriften.

(2) Verhinderung des Auflaufs durch
(a) öffentliche Abmahnungen und Verbote.
(b) Aufsicht und Wache bey Zusammenkünften und Feyerlichkeiten.
(c) Vertreibung mit gemäßigter Strenge.

b) Selbstrache, Zweykämpfe, Meuchelmord', Vergiftung.
(1) Einschränkung des Waffentragens und
(2) Verkaufs der Gifte, Schilfklingen u. d. g.
(3) auffallende Privatgenugthuung, z. B. Abbitte.

c) Diebereyen im Großen und Kleinen.
(1) Verbot der Dietriche, Hauptschlüssel, Brechstangen u. d. g.
(2) des Kaufens von verdächtigen Leuten, Gesinde.
(3) Nachsuchungen, z. B. in Häusern und Thoren.

d) Kin=

b) Kindermord, zu dessen Verminderung hauptsächlich
(1) die Sittenbildung zur Keuschheit beytragen, doch auch
(2) die Gesetzgebung durch
(a) Straflosigkeit der Mütter, hingegen
(b) Anhaltung der Väter zum Unterhalt, und
(3) die Policey durch
(a) Entdeckung der unehlichen Schwangerschaften,
(b) doch ohne physische Zwangsmittel, Haussuchung u. d. g.
(c) Versorgung armer Mütter und Kinder,
(d) doch ohne allgemeines Entbindungs- und Findelhaus helfen kann.

Die Lamezansche Preisaufgabe hat zwar eine Menge Schriften hierüber veranlasset, sie enthalten aber nur wenig brauchbare Vorschläge, das meiste ist allgemein, oder gar ungereimt.

3) List und Betriegereyen, weshalb
a) betriegliche Gewerbe nicht zu dulden, wie
(1) Schatzgräber, Goldmacher, Geisterbanner, Wunderärzte,

(2) Glücks-

(2) Glücksbüdner, Töpfchenspieler, Riemenstecher.

(3) falsche Brandbettler, Kux-Actienkrämer u. a. Sammler.

b) Vervortheilung im Handel zu verhüten dient in Absicht

(1) der Quantität Gleichheit in Maß und Gewicht,

(a) obrigkeitliche Ahmung, Stempel, Justirung.

(b) Nachsuchen bey Kaufleuten, Fleischern u. d. g.

(c) Vernichtung des unrichtigen und Strafe.

(d) Kurzes Verfahren bey einzelnen Fällen.

(2) der unverfälschten Güte, z. B. Getränk, Metalle.

(a) Aufsicht, z. B. durch die Innungen bey der Verfertigung.

(b) Durchsuchung der Laden, Schenkhäuser u. d. g.

(c) Strafe.

II. Allerley Unglücksfälle, die möglichst abzuwenden sind.

A. Feuersbrünste in Absicht Häuser, Güter und Menschen.

J. Fr. Glasers Vorschläge bey Feuersbrünsten, Häuser und Mobilien sicher zu retten, 4te Auflage. Hildburghausen 1772. 8. 20 Gr.

1. Vorsicht gegen Ausbruch und Vergrößerung derselben durch

a. möglichst feuerfesten Bau.

1) Ueberhaupt massiv, welches

a) Verbote, z. B. der Blockhäuser, nicht so gut als

b) Beyhülfsgelder befördern.

2) Verwahrung des Holzwerks durch Ueberzüge, Steinpappen, Blech.

3) Die Dachung

a) mit Stroh und Holz ist zu verbieten, z. B. in Städten, oder

b) lieber nur zu verbessern.

4) Feuerstäten mit

a) gehörigen Brandmauern und

b) massiven weiten und wohl ausgeführten Schornsteinen,

c) auf dem Lande gehörig abgerückten Backöfen.

5) Blitzableiter.

b. Sorgfalt gegen Verwahrlosung mit Feuer und Licht. Dazu dienet

1) fleißige Reinigung der Schornsteine,

2) Vor-

2) Vorschrift in Absicht der Feuerarbeiten
a) außer der Stadt, z. B. Böttcher, Firnissieden.
b) bey Tage, z. B. Lichtziehn, Schwefelschmelzen, Fackelmachen.
3) Einschränkung wegen feuerfangender Waaren,
a) in der Quantität, z. B. Holz, Stroh, Heu.
b) in der Verwahrung, z. B. Kohlen, Butter, Asche, Pulver.
4) Verbot und Strafe des Muthwillens und der Nachlässigkeit.
a) Tobackrauchen auf den Dörfern, Stalllaternen, Schleißen,
b) Schießen, Feuerwerk, Fackeln, Selbstzünder, Luftbälle,
c) Gewitterläuten.

c. Um dieses alles zu erhalten, dienen Feuerhaussuchungen, welche
1) oft und unvermuthet,
2) mit allgemeinem Ansehn und
3) unparteyisch anzustellen sind.

2. Löschanstalten.

J. W. Heinemanns Abhandlung über die Feuerlöschungs-Anstalten. Lemgo 1777. 8. 4 Gr.

a. Auf beständig zur Vorsorge dienet

1) Vorrath von Wasser

a) in Menge, z. B. Flüsse, Teiche, Brunnen.

b) überall nahe, z. B. Sturmfässer, im Winter umgekehrt.

Eine vorzüglich gute Einrichtung ist die Wasserleitung durch Pumpen und Hanfschläuche in Weimar.

c) Hingegen ist Lauge, Salzwasser u. d. g. meistens zu kostbar.

2) Geräthschaften.

a) Haken und Leitern,

b) lederne Eimer, Kittel,

c) Rohr- Schlauch- und Handspritzen,

d) Maschinen, wie die Greylsche, Reußische.

3) Bereitschaft tüchtiger Personen, wozu

a) eigene Stände zu bestimmen sind, am besten Soldaten,

b) Landleute und Handwerker nach Classen,

c) besonders Bauleute, Feuerarbeiter, Schornsteinfeger.

4) Pro-

4) Proben, welche wenigstens jährlich zeigen, daß
   a) alles brauchbar und
   b) in guter Ordnung sey.

b. Auf einzelne Fälle erfordert die Rettung
   1) zeitige Entdeckung durch
      a) Aufsicht der Thürmer, Nachtwächter.
      b) Straflosigkeit des Wirthes.

Diese hat Sartine in Paris mit gutem Erfolg eingeführet, damit sogleich Hülfe gerufen werde, indem sonst die Verheimlichung nur größere Gefahr bringt.

   2) Bekanntmachung
      a) durch Zeichen, Glocken, Trommeln, Hörner, Aushänge.
      b) Eiliges Herzukommen mit Pferden, Spritzen u. s. w.
      c) Licht- und Wassersetzen in der Nachbarschaft, auch warmes.
      d) Sperrung gegen unnützen Auflauf und Gedränge durch Wache.
   3) Eigentliche Löschung, wobey die Ordnung
      a) einen sachverständigen Oberbefehlshaber erfordert, und

D b) haupt-

b) hauptsächlich auf Hemmung des Feuers zu gehen ist, daher

(1) im Kleinen, z. B. Schornsteinfeger, Schwefel, Schießen,

(2) im Großen aber Gießen, Spritzen und Einreißen.

(3) Aufsicht gegen Flugfeuer, Nachlaß und ungleiche Theilung, doch

(4) ist die Rettung des Hausgeräthes nicht zu vernachlässigen, und

4) hinter her noch

a) Wache zu halten,

b) die Geräthschaften und Personen nachzusehen.

c) Belohnungen und Strafen.

3. Zur Minderung des Schadens dienen

a. Beyhülfe der Regierung, z. B. mit Bauholz,

b. Sammlungen an Gelde, Lebensmitteln, Kleidung, und

c. vorzüglich Brandversicherungs-Cassen, welche

1) Privatanstalten seyn können, am besten aber

2) zu

2) zu öffentlichen und gezwungenen gemacht werden, indem

a) Städte und Dörfer besonders zusammentreten,

b) Catastra mit Taxen der Gebäude aufgenommen, und

c) danach die Schäden vergütet werden, durch

(1) Taxe von Werkleuten mit gehörigen Abzügen,

(2) einzelne oder jährliche Ausschreiben,

(3) einzelne allmähliche Auszahlungen der Obrigkeiten.

B. Wasserschäden in Ueberschwemmungen der Grundstücke und Wohnörter. Dawieder dient

1. Einschränkung und gute Leitung der Gewässer überhaupt.

Belidor's, Hunrichs, Silberschlags, Bourdets, Fuchs, August's, Schreyer's u. a. Sachverständiger Schriften über den Wasserbau geben zugleich die Maßregeln der Policey an die Hand.

a. Der Bäche und kleinen Flüsse und Graben

1) öftere Räumung und Vorfluth,

2) Bewallungen,

3) Durchstiche und Ableitungen.

b. An großen Strömen

1) Uferbefestigungen mit Buhnen von
   a) Wasserweiden und Reisholz,
   b) Verschalungen,
   c) Steinen.
2) Einzelne Austiefungen, Durchstiche, Graben und Schleusen.
3) Einschließung der Niedrigungen mit Deichen, welche
   a) einfach, aber in gehöriger Stärke und Höhe,
   b) gemeinschaftlich durch Beyträge an Geld und Fuhren, aber
   c) unter öffentlicher Aufsicht anzulegen, auch
   d) fleißig zu erhalten und zu besichtigen sind, welches alles
4) oft Uebereinkunft mit den Nachbaren erfordert.

c. An der See

1) Erhaltung der Dünen durch Anpflanzungen.
2) Eindeichungen mit Wällen.

2. Besondere Rettungsmittel bey hohem Wasser und Eisgang.

C. G. Rössig's Wasserpolicey zur Minderung der Schäden des Eisgangs. Leipz. 1789. gr. 8.

a. Zei-

a. Zeitiges Aufeisen in engen Gegenden, Eisbrecher.
b. Sprengen mit Bomben und Patronen bey Stämmungen, wohingegen
c. Dampffeuer und Hebezeuge nur im Kleinen wirksam seyn können.
d. Signale, Wachen, Kähne.

C. Andere Unglücksfälle von
1. Naturbegebenheiten.
a. Erdbeben,
b. Gewitter, Bekanntmachung der Mittel,
c. Hagel,
d. Sturm.
2. Thieren,
a. zahmen, z. B. Hunden,
b. wilden, z. B. Wölfen.
c. Ungeziefer.
3. Unvorsichtigkeit der Menschen in
a. Fahren und Reiten, z. B. Schlitten.
b. Gießen, Werfen, Schießen.
c. Gift.
1) Bekanntmachung,
2) Ausrottung.

Zweyter Abschnitt.

Gute äußere Ordnung,

in Absicht

I. der bürgerlichen Ehre und verschiedenen Stände.

A. Schickliche Vertheilung überhaupt. Dazu ist

1. der richtige Begriff und Grund festzusetzen, welcher
   a. eigentlich weder von
      1) der Geburt, noch
      2) sittlichen Tugend,
      3) Nothwendigkeit oder
      4) Vermögen, sondern vielmehr
   b. von dem Einfluß und der Gemeinnützigkeit herzunehmen wäre. Doch
   c. läßt sich nicht alles Herkommen aufheben, daher giebt es
2. insgemein
   a. Vornehmere Stände,
      1) Adel, Krieges= Stats= und Hofbediente.
      2) Andere Gelehrte, Kirchen= und Schullehrer.
   b. Gemeine Gewerbe treibende.
      1) Im Großen Kaufleute, Landwirthe und Fabricanten.

2) Im

2) Im Kleinen Krämer, Handwerker, Bürger und Bauern.

c. Geringe, Pöbel, Gesinde, Handarbeiter.

d. Verächtliche,

1) z. B. Häscher, Scharfrichter, Henker,

2) die solches ohne Grund sind.

3. Hiernach würde also eine bestimmte Rangordnung zwar

a. Schwierigkeiten haben, aber

b. auch nützlich seyn, jedoch

c. bloß der höhern Gesetzgebung zukommen.

B. Besonders billige und schickliche Vertheilung von

1. auszeichnender Ehre, wegen außerordentlicher Verdienste.

a. Standeserhöhungen und Titel.

b. Orden, Gnadenzeichen und Denkmähler.

c. Feyerlichkeiten und Geschenke.

2. Schande und Ehrlosigkeit, welche nur

a. freye Handlungen wieder das gemeine Beste, oder Verbrechen, also nie

1) Zufälle der Geburt, z. B. uneheliche Kinder,

2) nützliche Beschäftigungen, z. B. Abdecker, treffen muß, und

b. selbst dabey Vorsicht erfordert, damit nicht

1) die Strafe über Verhältniß hart werde, und

2) noch üblere Folgen habe, z. B. Selbstmord, Spitzbüberey,

c. weshalb

1) andere damit zu verbinden, z. B. Gefangenschaft, oder

2) verschiedene Stufen anzunehmen, auch

3) Wiederherstellung möglich zu machen ist.

II. Der kleinen besonders häuslichen Gesellschaften, wobey

A. das Verhältniß zwischen Eheleuten, Aeltern und Kindern durch Gesetze,

B. das Gesindewesen auch durch Policeyverordnungen bestimmt wird.

Das Gesindewesen nach Grundsätzen und Policeywissenschaft abgehandelt von J. G. Krünitz. Berlin 1779. gr. 8. 10 Gr.

Ueber Gesinde, Gesinde-Ordnungen und deren Verbesserungen, von A. von Hoff. Berlin 1789. 8. 4 Gr.

Ueber

Ueber — ein Beytrag zu des Hrn. v. Hoffs Abhandlung über diesen Gegenstand, von einem Bedienten. Berlin 1790. 8. 5 Gr.

1. Die Annahme. Deshalb dienen
   a. Zeugnisse von der Herrschaft,
   b. Mäkler, deren Verhalten, Anzahl und Gebühr.
   c. Bestimmung des Miethpfennigs und der Wechselzeit.
2. Taxe
   a. über
      1) Lohn,
      2) Kost und
      3) Livre',
   b. welche aber wegen Verschiedenheit der Umstände entweder
      1) sehr unbestimmt seyn, oder
      2) hart und unbillig fallen muß, auch
      3) schwer aufrecht zu erhalten ist.
3. Das Verhalten
   a. des Gesindes in
      1) Treue und Sorgfalt,
      2) Gehorsam und Arbeitsamkeit,
      3) ordentlichem Leben überhaupt.
   b. Der Herrschaft in
      1) guter Versorgung und
      2) mäßigen Forderungen,

3) ohne übertriebene Härte, z. B. Schläge.

4. Die Trennung durch
a. beyden Theilen freye, zeitige Aufkündigung,
b. wobey doch
1) Abzug wegen Härte und
2) Wegjagen der unerträglichen stattfindet,
c. sonst aber beym Heirathen ausgedient werden muß, auch
d. das Abwendigmachen verboten wird.

III. Annehmlichkeit und Vergnügen durch
A. Verschönerung für beständig.
1. Auf dem Lande
a. im Freyen
1) der Wälder, Wiesen und Felder, durch
a) guten Anbau,
b) regelmäßige Vertheilung.
2) Der Gewässer durch
a) Reinigung,
b) Ufer- und
c) Brückenbau.
3) Der Landstraßen durch
a) Ebenheit und gerade Richtung.

b) Be-

b) Besetzung mit Bäumen und Wegweisern.

b. Der Dörfer durch

1) gute wirthschaftliche Anlage.

2) Regelmäßigkeit.

a) Einfassung mit Graben und Bäumen,

b) gerade, weite Straßen mit Steinpflaster,

c) reinliche und bequeme Häuser und Höfe,

d) ansehnliche öffentliche Gebäude, z. B. Kirchen, Wirthshäuser.

2. In den Städten

J. P. Willebrand's Grundriß einer schönen Stadt. Hamburg u. L. 1775. 76. 2 Th. gr. 8.

a. gehöret überhaupt zur guten Anlage

1) die Einrichtung der einzelnen Gebäude, und zwar

a) Privathäuser, ist zwar

(1) überhaupt frey zu lassen, in Absicht

(a) der Größe, Höhe,

(b) besondern Bestimmung, z. B. Böden, Gewölbe u. d. g.

(2) Doch ist dabey zu allmählicher Verbesserung

(a) Ent=

(a) Entstellung zu verbieten, z. B. Dachrinnen, Kellerhälse, Treppen, Erker.

(b) Geschmack durch Beyspiel zu verbreiten, auch wohl

(c) durch Entwürfe von Baumeistern und Zuschüsse zu helfen.

b) Oeffentliche anständig und prächtig.

(1) Palläste, Zeug- Amt- Wach- Schulhäuser, Kirchen,

(2) Brücken, Thore, Thürme, Uhren, Bildseulen u. d. g.

2) Der Gassen, welche

a) gut eingerichtet seyn müssen, nämlich

(1) in grader Richtung,

(2) hinlänglicher Breite,

(3) öfterer Durchschneidung mit einander.

b) Besonders wohlgepflastert, nämlich gemeinsam.

Wo jeder Hausbesitzer pflastern lassen muß, da geschiehet es zu verschiedenen Zeiten, und es wird also niemahls Gleichförmigkeit erhalten.

(1) eben und dauerhaft, z. B. mit Kieseln.

(2) Zum Abfluß der Feuchtigkeit,

(a) die

(a) die Mitte erhaben,
(b) mit Gossen nach dem Fall, oder
(c) unterirdischen Ableitungen,
(d) öfterm Aufeisen bey Frostwetter.
(3) eigenen Seitenwegen für Fußgänger.
(4) bey Ungleichheiten mit Stufen und Geländer.

c) Zu Erhaltung ihres angenehmen Gebrauchs dienet
(1) fleißige Reinigung von Koth. Dieser ist
(a) möglichst zu verhüten, z. B. Auswerfen,
(b) wöchentlich zweymahl zusammenzufegen, und
(c) auf öffentliche Kosten wegzuführen, sonderlich beym Dauwetter.
(2) Beleuchtung mit öffentlichen Laternen, welche
(a) überall und dicht genug angebracht,
(b) wohl eingerichtet, z. B. rund, an Armen, und

(c) im-

(c) immer angezündet werden müssen, wenn es finster ist.

(3) Angeschlagene Namen.

3) Oeffentliche freye Plätze,

a) zu Märkten, Wach- u. a. Aufzügen.

b) Spaziergängen, besonders

(1) weite Straßen, Graben und Wälle,

(2) mit schattigen Bäumen bepflanzt und mit Ruhebänken und Lusthäusern versehen. Auch muß

c) der Staub durch Wassersprengen gelöschet werden, und

d) Freyheit mit Ordnung herrschen.

6. Dieses alles ist besonders bey neuen Anlagen und Vergrößerungen zu erhalten

1) durch gute Auswahl des Orts und der Gegend in Absicht

a) der Höhe und Niedrigung, Fruchtbarkeit,

b) der Seen oder Flüsse, und

c) benachbarten andern Städte.

2) Rücksicht auf den besondern Hauptendzweck.

a) Fabriken und Handel, Berg- und Ackerbau.

b) Fe-

b) Festungen, Residenzen, Universitäten u. s. w.

3) Auch ist Mäßigkeit in der Vergrößerung

a) rathsam, wegen der

(1) Verminderung der Bevölkerung,

(2) Theurung der weiter zugeführten Lebensmittel,

(3) Schwierigkeit der Ordnung und Policeyaufsicht, und

b) dadurch zu bewirken, daß andere begünstiget werden,

(1) mit Gewerbefreyheiten, z. B. Freyhafen, Stapel, geringen Abgaben.

(2) eigenen Vermehrungen, z. B. neuen Fabriken, Besatzungen, Beamten.

(3) Aufenthalt des Hofes, abgefundener Prinzen u. a. die Gehalt bekommen.

So hat z. B. Versailles von Paris und Potsdam von Berlin den Ueberfluß der Volksmenge in etwas abzuleiten gedienet.

B. Lustbarkeiten und Ergötzungen, welche

1. überhaupt

a. der menschlichen Natur unentbehrlich, daher

b. nicht

b. nicht zu verhindern, noch zu verbieten, vielmehr

c. zu begünstigen und zu unterstützen, und nur

d. zum Guten zu lenken sind, durch

1) Verhütung der Mißbräuche und Nebenausschweifungen,

2) Auswahl und mäßigen Genuß, worin aber meistens

3) nur Belehrung und Beyspiel wirken kann.

2. Die besondern Arten sind vorzüglich

a. Schauspiele von mancherley Gattung,

1) eigentlich dramatische,

a) Lust- und Trauerspiele, Opern, Ballette,

b) Marionetten u. d. g. für das Volk, welche

c) dem Geschmack zu überlassen, z. B. in Residenzen, Städten und Dörfern, und

d) nur dabey

(1) Unschicklichkeiten zu ahnden, z. B. ärgerliche oder ehrenrührige.

(2) Unglück abzuwenden, durch

(a) Feueranstalt,

(b) Wache,

(b) Wache,

(c) Fahrordnung.

2) Andere, wie Concerte, Feuerwerke, Kunststücke, Schauführungen, wobey

a) Grausamkeiten abzustellen, z. B. Gefechte, Hetzen, Hahnenschlagen.

b) Gefahren zu mindern, z. B.

(1) reißende Thiere wohl zu verwahren,

(2) für Seiltänzer, Reitkünstler, gute Plätze einzurichten sind.

b. Oeffentliche allgemeine Volksfeste, Aufzüge, Erleuchtungen, welche

1) auf Vaterlandssinn zu richten, z. B. bey Huldigungen, Geburtstagen,

2) wohl zu wählen, z. B. Wettrennen, Scheibenschießen, Schwimmen,

3) schädliche einzustellen sind, z. B. Cocagnen, Auswerfen.

4) Aufsicht dabey gegen

a) Gefahr, z. B. Schießen, Gedränge, Schlägerey.

b) Zwang und Aufwand, z. B. bey Innungen, oder auf hohen Schulen.

Gänzliche Verbote dessen, was unnütz oder gefährlich zu seyn scheinet, sind zwar leicht zu machen,

 aber

aber wegen der Verschiedenheit des Geschmacks und der Ausbildung fallen sie leicht hart für das gemeine Volk, und bisweilen können dadurch auch Gelegenheiten zu Erfindungen oder Unterricht in nützlichen Kenntnissen abgeschnitten werden.

c. Gesellschaftliche Vergnügungen, dahin gehören
   1) Schmausereyen, Trinkgelage, Lustfahrten u. d. g. wozu
      a) die Gelegenheit sich überall leicht findet, z. B. Aernte, Lichterbraten.
      b) Einschränkungen nicht taugen, z. B. nach Zeiten, Ständen, Orten.
   2) Bälle, Tanzböden, Mummereyen, wobey
      a) die Mäßigung eines jeden Sittlichkeit überlassen,
      b) grober Mißbrauch aber abgestellet werden muß.

d. Spiele
   1) zur Leibesbewegung, z. B. Billard, Kegel, Schaukeln, Ball,
   2) zu Unterhaltung des Geistes, z. B. Räthsel, Schach, Fragen, Pfänder,
   3) Glücksspiele, z. B. Karten, Würfel, Lotto, wovon
      a) die Verbote insgemein
         (1) zu harte und hohe Strafen,
         (2) un-

(2) unbillige Bestimmungen nach Art der Spiele, und
(3) daher wenig Wirkung haben, weshalb
b) vielmehr
(1) die Höhe nach jedes Vermögen zu bestimmen,
(2) nur die bürgerliche Verbindlichkeit aufzuheben, und
(3) es der Sittlichkeit zu überlassen wäre.

Dritter Abschnitt.

Vermögen und Auskommen.

I. Erwerb ist allgemein zu befördern durch
A. Belebung des Fleißes in Gewerben,

Policey der Industrie, oder Abhandlung von den Mitteln den Fleiß der Einwohner zu ermuntern, von P. P. Guden. Braunschweig 1768. 8. 1 Rthlr.

A. Niemann von der Industrie, ihren Hindernissen und Beförderungsmitteln. Altona 1784. 8. 8 Gr.

1. der jedoch nicht unmittelbar erzwungen werden kann, durch
a. Untersuchung der Lebensart und Beschäfftigung,
b. Strafe des Müßiggangs, als eines Verbrechens,

2. vielmehr von selbst folgt, wenn nur
   a. schädliche Erwerbungsarten nicht geduldet werden, hingegen
   b. für blühenden Zustand der Gewerbe gesorgt wird, durch
      1) Freyheit, z. B. des Gebrauchs der Maschinen,
      2) Unterricht und Anweisung, z. B. Arbeitschulen,
      3) besondere Aufmunterungen, z. B. Preisaufgaben, indem

B. das meiste durch Eigennutz und Wetteifer bewirkt wird, dabey es
   1. keiner Vertheilung der unbeweglichen Güter, noch
   2. Vorschriften über die Wahl einer Lebensart bedarf.

II. Die Erhaltung beruhet auf
   A. guter Wirthschaft der Privatpersonen, welche jedoch
      1. nur gütliche Mittel befördern, insonderheit
         a. Erziehung, Aufklärung und Sittlichkeit,
         b. Beyspiel der Höfe und Großen, wohingegen
      2. Gesetze wieder Aufwand und Wohlleben,

(Pinto)

(*Pinto*) Essai sur le Luxe. Teutsch.

F. F. Pfeifer von dem Luxus der heutigen Europäischen Staten. Stuttgart 1780. 8. 12 Gr.

S. S. Witte über die Schicklichkeit der Aufwandsgesetze. Leipzig 1782. 8. 6 Gr.

a. überhaupt nicht zweckmäßig seyn können, weil sie
   1) das freye Eigenthum beschränken,
   2) dadurch den Antrieb des Fleißes aufheben,
   3) die Mittel zum Erwerb vermindern,

b. niemahls in richtigem Verhältniß gemacht werden können, indem
   1) das Vermögen in gleichem Stande ungleich,
   2) der Geschmack verschieden, und
   3) die Gegenstände unendlich mannichfaltig sind, in
      a) Stoff und dessen Feinheit,
      b) Gestalt und deren Veränderungen,
      c) Menge der Sachen.

c. Die Mittel vergrößern das Uebel, so wie
   1) die Strafen an Gelde den Aufwand erhöhen,
   2) Creditbeschränkung den Handel störet, und

 3) je-

3) jeder zum Standesmäßigen gezwungen wird.

3. Am wenigsten taugen besondere Verbote in Absicht

a. einzelner Arten Lebensbedürfnisse.

1) Kleidung, worüber

a) Ordnungen nach Preisen und Moden,

b) Verbote der Tressen, Seide, fremden Zeuge, Cattun u. d. g. hart fallen.

c) Uniformen

(1) für Beamte nur wenig wirken,

(2) für andere Privatpersonen aber, so wie

d) Einführung der Nationaltracht, zu seltsam sind.

2) Speise und Trank, z. B. Torten und Caffe',

3) Wohnung und Hausgeräthe, z. B. Tapeten, Vergoldung, Spiegel, Silber,

4) andere Bequemlichkeiten, z. B. Kutschen, Livre', Hunde.

b. Besonderer Vorfälle, wie

1) Gastereyen, Einschränkung der Anzahl der Gäste und Gerichte,

2) Fa=

2) Familienfeste, Hochzeiten, Kindtaufen.
   a) Dispensationen, z. B. im Hause, viel Pathen, Wagen,
   b) Gesindeputz u. d. g. Abgaben.

3) Todesfälle.
   a) Leichenpracht und Mahlzeit.
   b) Trauerkleidung.
      (1) Einschränkung,
         (a) der Zeit und Grade.
         (b) Bediente, Zimmer, Kutschen.
      (2) gänzliches Verbot, z. B. nur Flor und Band.

Das Preußische Traueredict von 1747 hat ungeachtet seiner genauen Bestimmungen doch nicht so viel gewirkt, als die freye Mode und die Uebereinkunft angesehener Häuser an mehrern Orten.

B. Anstalten zu Vorbeugung des Mangels.

1. Erleichterung des Credits für Vermögende in
   a. der Gesetzgebung überhaupt, durch Verordnungen wieder
      1) den Wucher in
         a) hohen Zinsen und
         b) versteckten Verträgen.

J. Bentham's Defence of Usury. London 1787. Teutsch von J. A. Eberhard. Halle 1788. 8. 8 Gr.

Versuch einer vollständigen Unterweisung über Wucher und Wuchergesetze, und über die Mittel dem Wucher ohne Strafgesetze Einhalt zu thun, von J. A. Günther. Hamburg 1789.

2) die Bankerotte aus
   a) Nachlässigkeit, oder gar
   b) Vorsatz, und falsche, die Betriegerey sind.

Ueber Falliments und Bankerotte. Wien und Berlin 1786. 8.

3) Aufenthalt durch
   a) Weitläuftigkeit im gerichtlichen Verfahren.
   b) Privilegia für Schuldner, z. B. Prinzen, Kriegesleute, Schauspieler.

b. Eigene Mittel. Dahin gehöret
1) gutes Hypothekenwesen in
   a) billiger Ordnung der Gläubiger,
   b) genauer und vollständiger Buchführung.
2) Creditsysteme durch
   a) Vereinigung der Gutsbesitzer,
   b) Pfandbriefe bis auf die Hälfte des Werthes, welche

c) rich=

c) richtig verzinset und bezahlet werden, und also

d) in sichern Umlauf kommen.

Das reizende Beyspiel des Schlesischen Landschafts-Creditsystems hat Nachfolge in Pommern und selbst Hamburg bewirket, und überall verdanket mancher zurück gekommene Gutsbesitzer seine Erhaltung dieser Hülfe. Ja in Schlesien hat der hohe Zinsfuß zu 5 vom Hundert gemacht, daß die Pfandbriefe sogar mit Aufgeld baar bezahlt werden.

3) Leih- und Pfandhäuser oder Banken.

P. J. Marpergers Montes pietatis oder Leih- Assistenz- und Hülfshäuser, Lehnbanken und Lombards. Leipzig 1715. 8. mit Anmerkungen von J. H. G. von Justi. Leipzig und Ulm 1760. 8.

Diese sind

a) überall von Privatpersonen oder der Regierung

b) gut einzurichten, in Absicht

(1) leidlicher Zinsen,

(2) Pfänder von hohem und geringem Werthe,

(3) Sicherheit der Borgenden, sowohl

(a) in der Aufbewahrung als

(b) beym Verkauf der Pfänder.

2. Versicherung eines Auskommens durch

a. Einkaufsanstalten

1) bey Stiftungen, z. B. Spitälern.

2) Leibrenten, die nach dem Alter zu berechnen sind.

W. Morgan's Doctrine of Annuitys and Assurances on Lives. London 1779. 8. 5 Sh.

J. N. Tetens Einleitung zur Berechnung der Leibrenten und Anwartschaften. Leipzig 1785. 86. 2 Th. 8.

b. Beytrags-Cassen. Dahin gehören

1) die Begräbniß-Cassen, welche nach den

a) Todtenladen der Innungen,

b) auch von freyen Gesellschaften errichtet werden können, wenn nur

(1) die Aufnahme vorsichtig und mit Gleichheit geschiehet, und

(2) die Beyträge richtig berechnet werden.

Warnung an das Publicum wegen der Sterbefallgesellschaften von Baumann. Berlin 1781. 8. 8 Gr.

2) Witwen- Waisen- und Versorgungs-Cassen,

J. F. Langners Entwurf zur Anlegung einer allgemeinen sichern Witwen- und Waisen-Verpflegung. Stettin 1777. 8. 1 Rthlr.

Ph. P. Gudens gründliche Theorie und praktische Vorschläge zu Witwencassen. Braunschweig und Hildesheim 1782. 4. 12 Gr.

W. J. G. Karsten's Theorie von Witwencassen. Halle 1784. gr. 8. 18 Gr.

a) für besondere Stände, z. B. Prediger, Landesbediente,

b) für jedermann mit

(1) erfahrungsmäßiger Bestimmung der

(a) Einlage und

(b) Beyträge,

(2) guter Verwaltung und

(3) beständigem Ueberschlag.

C. Unterstützung der Nothleidenden.

J. K. P. von Winkelmann von den Armenanstalten. Stuttgart 1780. 8. 12 Gr.

A Collection of Pamphlets concerning the Poor. London 1787. 4. 3 Sh.

Versuch über Armenanstalten und Abschaffung der Betteley von Fr. E. von Rochow. Berlin 1789. 8. m. K. 12 Gr.

(Wagemanns) Göttingisches Magazin für Industrie und Armenpflege. 2 Th. 8.

Diese ist

1. überhaupt Pflicht des Stats und der Bürger, wird aber

a. durch Betteley nicht erreicht, die vielmehr

1) das Uebel vergrößert, indem sie zu

a) Faulheit und

b) an=

b) andern Lastern verführet, z. B. Raub, Mordbrand,

2) den übrigen beschwerlicher macht, durch

a) kostbaren Unterhalt,

b) unangenehmen Anlauf und Störung,

c) Ansteckung, Ungeziefer u. d. g.

3) Daher ist sie schlechterdings abzustellen. Hiezu dienet

a) Verbot des

(1) Bettelns selbst, wobey

(2) das Geben frey bleiben kann, wenn nur

(3) die Aufgreifung der Bettler veranstaltet wird.

b) Abschaffung des anständiger scheinenden, wie

(1) Bettelorden, Spenden, Handwerkgrüßen,

(2) Neujahrsammlen, Schöney, Currenden.

b. Die ordentliche Verpflegung der Armen erfordert

1) Kosten, welche aus

a) Stiftungen und deren Vereinigung und

b) öf-

b) öffentlichen Sammlungen herzunehmen, auch

c) alle nach Vermögen mit Arbeit zu beschäftigen sind.

2) Eigene Arbeits- und Armenhäuser sind meistens nachtheilig. Denn sie machen

a) den Unterhalt weit kostbarer durch

(1) Gebäude und deren Erhaltung.

(2) Geräthe, Betten, Tischgeschirr u. d. g.

(3) Beamte und deren

(4) Unterschleif, welcher nicht ganz zu verhüten ist.

b) Gleichwohl für die Armen schlechter, durch

(1) Einschränkung ihrer Freyheit,

(2) Unreinlichkeit und Krankheiten.

Nachricht von den Armen- und Arbeits- oder Werkhäusern in England. 1745. 8.

A. F. Rulfs von der vortheilhaften Einrichtung der Werk- und Zuchthäuser. Göttingen 1783. 4. 1785. 8. 5 Gr.

H. Chr. Melchings Zweifel über —. Hannover 1784. 4. 6 Gr.

Beantwortung der Zweifel —. Götting. 1784. 4. 4 Gr.

3) Ein-

3) Einzelne Zuschüsse sind also rathsamer, welche
a) nach genauer oft wiederhohlter Untersuchung bestimmt,
b) bey Theurung, Winter, Krankheiten erhöhet,
c) auch Reisenden gegeben werden müssen.

2. Insbesondre gehöret auch noch dazu
a. Erziehung der Waisen und Findlinge, welche in großen Anstalten
1) nicht so zweckmäßig und doch
2) kostbarer wird.

C. F. Meißners zwey Abhandlungen über die Frage: Sind die Findelhäuser vortheilhaft oder schädlich? Göttingen 1779. 8. 8 Gr.

Zwey Abhandlungen über die Vergleichung der Erziehung der Waisenkinder entweder in einem gewöhnlichen Waisenhause oder durch Bekóstigung in oder außer der Stadt (von Stark und Haun). Hamburg 1780. 8. 4 Gr.

A. F. Rulfs Versuch zur Beantwortung der Frage: Wie sind Waisenhäuser anzulegen? Göttingen 1785. 8. 5 Gr.

b. Heilung der Kranken, die am besten
1) theils einzeln,

Argumente und Erfahrungen über Krankenbesuchanstalten. Hamburg 1791. 4. 3 Gr.

2) theils

2) theils in Krankenhäusern geschiehet, z. B. ansteckende, venerische, wahnsinnige, Kindbetterinnen.

Memoires sur les Hopitaux de Paris par Mr. *Tenon*. Paris 1788. 4.

M. Stoll über die Einrichtung der öffentlichen Krankenhäuser. Wien 1788. 8. 5 Gr.

Account of the Lazaretto's in Europe by *J. Howard*. London 1789. 4. m. K. 12 Sh.

Dritter Hauptabschnitt.

Finanzwesen.

Dieses wird überhaupt

1. insgemein als eine eigene Wissenschaft angesehen, welche
   a. das Statsvermögen und dessen Verwaltung zum Gegenstande hat, wozu aber
   b. die Nebenbenennungen,
      1) Cameralwissenschaft und
      2) Statswirthschaft, nicht recht passen.
2. Sie ist daher auch in eignen Schriften behandelt
   a. schon bey den Alten.

Αριςοτελους οικονομικων βιβλ. β. Teutsch von Hugo.

Ξενο-

Ξενοφωντος ποροι η περι προσοδων von den Einkünften, oder Vorschläge, wie das bereiteste Vermögen großer Herren und Staten nach ächten Grundsätzen des Finanzwesens zu vermehren, übersetzt und mit Anmerkungen durch G. H. Zincken. Wolfenbüttel 1753. 8.

b. Im vorigen Jahrhundert.

Chph. Besoldi de aerario publico discursus. 1620. 4.

Ge. Obrecht von Erhöhung eines Regentens jährlichen Einkommens. Straßburg 1644. 8.

Christ. Henelius de aerario s. de rationibus acquirendi principi pecuniam. Hamburg. 1670. 12.

c. Vorzüglich praktisch.

J. H. G. von Justi System des Finanzwesens. Halle 1766. 4. 3 Rthlr.

An einen Teutschen Cammerpräsidenten ein Teutscher Bürger (von J. C. E. Springer). Riga 1774 — 77.

(von Pfeifers) Grundriß der Finanzwissenschaft. Frf. am M. 1781. 8. 1 Rthlr. 4 Gr.

Die Finanzwissenschaft nach ihren ersten Grundsätzen entworfen von K. G. Rössig. 1789. gr. 8. 1 Rthlr. 8 Gr.

Lehrbuch der Finanzwissenschaft von J. H. Jung. Leipzig 1789. gr. 8. 16 Gr.

3. Eigentlich aber macht sie einen Theil der Policey aus, der

a. von wichtigem allgemeinen Einfluß ist, und

b. auf

b. auf eben den Grundsätzen des gemeinen Besten beruhet, daher
1) die Einkünfte mäßig und ohne Beschwerde erhoben,
2) möglichst genau und einfach verwaltet und
3) zweckmäßig angewendet werden müssen.

Erstes Buch.

Statseinkünfte.

Sie sind überhaupt in Verhältniß mit der steigenden Cultur des Stats

1. von verschiedener Art nach den Quellen, nämlich
   a. Eigenthum des Stats und der Fürsten an
      1) Gütern zur rohen Erzeugung, z. B. Aecker, Wälder,
      2) besondern Rechten, z. B. Jagd, Bergwerke.
   b. Leistungen der Bürger in
      1) wirklichem Dienst, z. B. im Kriege, Vorspann.
      2) Beytrag und Abgaben, und zwar
         a) Naturalien, z. B. Lebensmittel.
         b) Geld, welches am schicklichsten ist durch

(1) die Allgemeinheit des Umlaufs im Erwerb und Sold,

(2) Bequemlichkeit der Verwaltung, daher

c. in neuern Zeiten alles darauf gesetzt wird, indem

1) Besitz und Abgabe oft verbunden ist, z. B. Bergzehent,

2) Fiscus und Aerarium doch unterschieden bleibt,

a) in der Erhebung, zumahl bey eingeschränkter Regierungsform,

b) in der Verwendung, welche aber

c) durchgängig zum gemeinen Besten geschehen sollte.

3) Abgaben zuträglicher sind, als Eigenthum des Stats, wegen

a) Schwierigkeit der nöthigen Wirthschaft,

b) Hinderniß der Bevölkerung.

c) Ungleichheit bey versteckten Nebenauflagen.

2. Ihre Größe

a. richtet sich nach dem Vermögen und Reichthum des Stats, an

1) Grundstücken und nach deren Ertrag und

2) Bar=

2) Barschaften im Umlauf des ganzen Stats,

3) mit Abzug des Unterhalts aller Einwohner,

4) worüber jedoch alle Berechnungen mißlich sind, daher

b. auf möglichste Vermehrung Bedacht genommen wird, doch

1) nicht durch Erhöhung des Verhältnisses, sondern

2) des Statsreichthums selbst, z. B. Anbau, Fleiß,

3) mit gehöriger Mäßigung in

a) Schonung des Nahrungsstandes und

b) Vermeidung harter Eintreibungsmittel.

Erster Abschnitt.

Cammergüter.

D. G. Schrebers Abhandlung von Cammergütern und Einkünften, deren Verpachtung und Administration. Leipzig 1754. 4.

Davon ist

I. im allgemeinen zu bemerken

A. der Begriff. Dazu gehöret

1. wesentlich die Bestimmung, daß sie

a. dem Stat oder Fürsten als solchem gehören, und

b. zum Unterhalt der Regierung bestimmet sind.

2. Zufällig aber ist, daß es alte Herrschaften sind, wozu

a. landwirthschaftliche Grundstücke, Gebäude, Werkzeuge,

b. Unterthanen mit Gefällen und Diensten,

c. Nebengewerbe, z. B. Ziegeley, Brauen, und

d. Nebenrechte, wie Gerichte und Patronat gehören.

3. Die Benennungen, Domainen, Haus- Kron- Tafelgüter, Aemter.

4. Der Unterschied von Patrimonial- und Chatoulgütern, welche

a. Privatgüter der regierenden Familien sind, aber

b. in dem Erwerb und der Verwendung leicht damit verwechselt und

c. daher am besten den Domainen einverleibt werden.

Dieses ist im Preußischen durch ein eigenes Edict vom 13ten August 1713 geschehen.

B. Besondere Eigenschaften

1. nach

1. nach den gemeinen Satzungsrechten.
   a. Vorzug in der undenklichen Verjährung.
   b. Vorzugsrecht in Concursen.
   c. Unveräußerlichkeit, welche
      1) nur neu angenommen, aber doch
      2) durch besondere Verfassung gegründet seyn, und
      3) gute Einrichtungen verhindern kann, wenn nicht
      4) Einwilligung der Stände dazu kommt.
2. In Absicht des Landeswohlstandes
   a. scheinen sie nützlich zur
      1) Sicherheit der Einkünfte, und
      2) Erleichterung der Abgaben,
   b. haben aber auch nachtheilige Folgen wegen der
      1) großen Wirthschaften zum Nachtheil der Volksmenge,
      2) schlechten Cultur, von Nichteigenthümern,
      3) Frohndienste, Erbgerichtsbarkeit, u. a. Bedrückungen, daher

C. ihre Größe und Vermehrung nicht heilsam ist, welche sonst durch

1. Urbarmachung, der Seen, Wälder und Heiden,
2. Ankauf, Lehnsheimfall und Secularisation, nicht aber
3. Anspruch auf Privatgüter, z. B. durch Messung geschehen kann.

II. Ihre Benutzung muß
A. überhaupt durchgängig
1. zum Besten
a. des Einkommens der Regierung,
b. des Wohlstandes der Unterthanen geschehen, und
2. erfordert daher
a. genaue Kenntniß, z. B. Grundbücher, Charten, Tabellen.
b. Gute Landwirthschaft, z. B. neue Verbesserung.
c. Mäßigkeit im Gebrauch der Nebenrechte.
B. Insbesondere geschiehet sie durch
1. eigene Verwaltung, welche
a. vormahls beliebt war, wegen
1) der Wohlfeilheit,
2) größern Einträglichkeit des alleinigen Vortheils, und
3) besserer Erhaltung der Güter, wohingegen

b. neuere Erfahrungen sie schädlich zeigen, durch
   1) nachlässige Wirthschaft und
   2) Unterschleife der Verwalter, welchen
   3) durch Aufsicht nicht abzuhelfen ist,

daher sie

c. nur in besondern Fällen rathsam wird, wenn
   1) es an Pächtern fehlt oder
   2) ein Gut in Verfall gerathen ist, oder
   3) besondere Versuche anzustellen sind.

So ließ sie im Preußischen selbst Friedrich 2. einführen, als junge auf seine Kosten gereisete Landwirthe Versuche mit der Englischen Wirthschaft anstellen sollten, welches aber auch von schlechtem Erfolg und daher nur kurzer Dauer war.

d. Alsdenn erfordert sie
   1) einen tüchtigen, treuen und sichern Verwalter und Unterbediente.
   2) Genaue Rechnungsführung über Naturalien und Geld mit
      a) jährlichen Planen,
      b) monatlichen Auszügen und
      c) besondern Anfragen bey wichtigen Vorfällen.
   3) Oeftere unvermuthete Visitation.

2. Verpachtung auf Zeit, welche

a. in neuern Zeiten fast überall vortheilhafter befunden ist, wegen

1) besserer Wirthschaft aus Eigennutz, wobey doch

2) die Einkünfte durch Erhöhung und Concurrenz steigen.

3) Sicherheit

a) der Einkünfte sowohl, als

b) Erhaltung des guten Zustandes und

c) der Unterthanen und Rechte, welche

d) durch Bedingungen und Aufsicht zu bewirken ist.

b. Die Einrichtung erfodert verschiedene Geschäfte.

Juristisch-ökonomische Grundsätze von Generalverpachtung der Domainen in den Preußischen Staten (von Borgstede). Berlin 1785. 8. 1 Rthlr.

1) Den Anschlag oder Berechnung der Einkünfte.

Ch. H. von Schweders gründliche Nachricht von Anschlagung der Güter. 1751. 8.

Ueber die Taxation und Veranschlagung der Güter nach den neuesten und besten ökonomischen Grundsätzen. Dresden 1788. 4. 1 Rthlr. 16 Gr.

a) Gefälle, deren Eintheilung willkührlich ist.

(1) Be-

(1) Beständige,

(a) verschiedener Art, z. B. Schoß, Hühner,

(b) nach den Registern und Quittungsbüchern,

(c) mit Bemerkung des Zuwachses in Tafeln.

(2) Unbeständige,

(a) z. B. Zehent, Miethe, Weide = Schutz = Stätegeld,

(b) nach Durchschnitten u. a. Nachrichten.

(3) Frohndienste nach Taxen oder Dienstgelder.

(4) Zinsgetreide, Erbpacht u. d. g.

b) Landwirthschaft auf den Vorwerken nach besondern Anschlägen.

Die sogenannten Cammergrundsätze, nach welchen diese gemacht werden, haben noch manches willkührliche, nach den besondern Umständen nicht richtige und anwendbare, und darin liegt wahrscheinlich der Grund des gemeinen Erfahrungssatzes, daß manche Pachtungen immer reich zu machen pflegen und bey andern schwer auszukommen ist, ob sie gleich nach einerley Grundsätzen eingerichtet sind.

(1) Ackerbau, nach

(a) Vermessung und Güte, Weizen- Gerste- Hafer- und Rockenland.

(b) Theilung in Feldarten nach dem Herkommen,

1. Brache und deren Besömmerung,

2. Winterfeld Weizen und Rocken,

3. Sommerfeld Gerste und Hafer,

4. Einsaat zu 20, 24, auch 18 und 22 Berliner Metzen der Morgen.

(c) Ertrag,

1. nach den Registern oder Aussagen, mit Abzug

2. der künftigen Aussaat, und

3. Wirthschaftskörner zur Hälfte, doch nicht über zwey.

Dieses gründet sich auf die vormahls übliche Wirthschaft, um die Hälfte ackern zu lassen, und passet daher gar nicht mehr in den gut angebaueten Gegenden, wo man Ackerleute um das Viertel des Ertrags haben kann. Besser wären daher besondere Anschläge des Aufwandes zum Unterhalt des Gesindes, des Spannviehes, der Geräthschaften u. s. w.

(d) An-

(d) Ansatz der reinen Pacht nach Cammertaxe.

Bey deren Verschiedenheit nach den Provinzen ist oft nicht genau genug auf die Lage Rücksicht genommen.

(2) Gärten und Wiesen nach Classen und Taxen zu

(a) einem Fuder Heu, bis herunter auf ein Viertel,

(b) einem Drittel oder Viertel soviel Grumt.

(3) Weidenbäume nach der Schockzahl.

Der nach den Gegenden oft sehr verschiedene Holzpreis sollte hiebey wohl mit in Betrachtung gezogen werden.

(4) Viehzucht nach Hufenzahl.

(a) Rindvieh, zwey milchende und ein gelt Stück zu 2 Rthlr. 12 Gr. bis 1 Rthlr.

Die Erhöhung des Viehstandes bey fleißigem Futterbau und die gewöhnliche Molkenpacht kann danach insgemein dem Pächter ansehnlichen Gewinn verschaffen.

(b) Schafe 20 bis 30, das Hundert zu 12 bis 18 Rthlr. Nutzung an Wolle und Milch.

(c) Schweine,

1. zwey

1. zwey Stück ohne Brauen und Branntweinbrennen,
2. das Schock zu 10 Rthlr. Nutzung an Zuwachs.

(b) Federvieh und Tauben 8 Gr. von der Hufe, Bienen.

c) Nebengewerbe, wo sie im Gange sind, auch nach besondern Anschlägen.

(1) Brauen und Branntweinbrennen nach

(a) dem Absatz mittelst Auszug der Register oder Aussage,

(b) Ausgabe und Einnahme nach Umständen und Sätzen, z. B.

1. Quellmaß $\frac{1}{8}$, Weizen $\frac{1}{3}$, Hopfen $\frac{1}{16}$, Holz $\frac{1}{2}$ Klafter auf den Winspel.
2. Bier, eine Tonne aus dem Scheffel, Covent, Hefen, Träber.
3. Branntwein 13 Maß aus 1 Sch. Malz mit $\frac{1}{6}$ Gerste, Kümmel, Holz $1\frac{1}{2}$ Klafter auf den Winspel.
4. Lohn, Unkosten, Geräthschaften.

(2) Ziegel- und Kalkbrennerey nach

(a) Anzahl der Brände und des Einsatzes.

(b) Aus-

(b) Ausgabe für Erde, Stein, Geräthe, Holz, lohn.

(c) Einnahme nach den Preisen der Gegend.

(3) Mühlen, vorzüglich

(a) zum Getreide.

1. Einnahme

a. an Metzen

1) von Mehl die 16te, und Schrot die 24ste,

2) nach Personen-Registern, auf jede 10 Berliner Scheffel gerechnet, oder Auszügen der Bücher.

b. Zufällige, z. B. Beutelgeld, Fischerey.

2. Ausgabe,

a. Reparaturen, Steine, Schmied, Schirrholz u. d. g.

b. Unkosten, Schmier, Oel, Besen, Geschenk.

c. lohn für Müller, Knappen, Mägde,

(b) Oelmühlen.

1. Ausgabe, Saat, Holz, lohn, Reparaturen.

2. Ein-

2. Einnahme, Oel, Kuchen, Schlägerlohn.

(c) Schneide= Walk= und Papiermühlen.

1. Einnahme nach Auszügen der Bäume, Tücher und Rieße.

2. Ausgabe,

a. Reparaturen,

b. Lohn der Knechte, Gesellen,

c. Lumpen, Leim.

(4) Fischerey,

(a) im Kleinen nach Auszügen,

(b) im Großen, nach

1. Morgenzahl zu $1\frac{1}{2}$ Schock Karpen,

2. $\frac{2}{3}$ Pf. Wachsthum und $\frac{1}{4}$ Abgang,

3. dem Verkaufpreis, z.B. 6 Rthlr. der Centner.

4. Fuhren u. a. Kosten, Reinigung u. d. g.

(5) Glashütte.

(a) Einnahme für Bouteillen, Tafeln, Gläser.

(b) Ausgabe für

1. Zuthaten an Thon, Sand, Asche, Salz, Kreide, Arsenik, Holz.

2. Lohn

2. Lohn den Glasmachern, Schürern, Stampfern,

3. zum Verfahren Stroh, Gespann, Beschlag, Sielzeug.

b) Ausgabe, die insgemein nur gering ist

(1) Abgaben, Erbenzins, Steuer von einzeln zugebrachten Stücken.

(2) Gehalt und Deputat für die

(a) Beamten.

Dieses ist im Preußischen noch von der ehemahlichen Verwaltung her beybehalten, und wird jetzt zwischen dem Wirthschafts- und Gerichtsbeamten zur Hälfte getheilet. Auch erhalten dergleichen die Vögte und Schöppen.

(b) Forstbedienten.

(c) Kirchen- und Schullehrer.

(3) Unkosten, Schreiberey, Botenlohn, Postgeld.

2) Verpachtung. Diese geschiehet

a) insgemein bloß nach

(1) Erklärung des alten Pächters, der ein Vorrecht hat, oder

(2) eines andern, seltener aber

(3) durch öffentlichen Aushang und Gebot.

Man ist im Preußischen gar schon so weit gegangen, das höhere Gebot eines andern nicht anzunehmen, weil er den Grund davon im Anschlag

nicht

nicht nachweisen konnte, sondern bloß in geringerm Aufwand seiner innern Hauswirthschaft setzen wollte.

b) Die gewöhnlichen Bedingungen sind
(1) Allgemeine
(a) Bestimmung der Gegenstände und Ausnahmen,
(b) Pachtgeld und Vorausbezahlung,
(c) Zeit, 6 Jahr, bis 9 oder 12 mit Revision der beständigen Gefälle.
(2) Treibung guter Landwirthschaft.
(a) Ackerdüngung und neue Früchte.
(b) Wiesenwartung.
(c) Erhaltung der Gehege und Baumpflanzungen.
(d) Stallfütterung, Pferde, Schafe, Seidenbau.
(3) Erhaltung des Amts und der Unterthanen in Absicht
(a) der Rechte, Gränzen und Gefälle,
(b) Inventarien und Gebäude, besonders Reparaturen,
(c) Frohndienste und Gerichtsbarkeit.
(d) Deputat, Vorschuß, Preise der Producte, Freyheiten.

(4) Re-

(4) Nebenbedingungen.

(a) Freyheit von Zoll, Lieferung, Sperre.

(b) Deputatholz zur

1. Heizung nach den Oefen.

2. Herdfeuerung, Waschen, Backen, Schlachten.

3. Molken, Brauen, Ziegelbrennen u. s. w.

4. Schirrholz nach Fudern oder Bäumen.

(c) Einschränkungen und Cautelen wegen

1. Aufsicht, Visitation und Register.

2. Afterpacht und stillschweigender Fortsetzung.

3. Uebernehmung der Unglücksfälle.

4. Sicherheit und executivischen Verfahrens.

(d) Ganz fremde, z. B. Oefen, Colonisten, Forstanlagen.

c) Danach wird der Pacht-Contract

(1) von der Cammer entworfen,

(2) Erinnerungen darüber gemacht,

(3) ausgefertiget und vollzogen, auch

(4) bey Hofe bestätiget.

3) Die Uebergabe insgemein vor der Aernte,

(Heinz) Unterricht von Pacht-Abnahmen und Uebergaben. Gotha 1780. gr. 8. 10 Gr.

a) einfach,

(1) Aufnahme der Inventarien von

(a) Gebäuden durch Baubediente.

(b) Vieh, Schiff und Geschirr durch

1. Taxanten, insgemein Bauern,

2. nach wirthschaftlichem Werth, der aber

3. gewöhnlich sehr mißverstanden wird.

Die Absicht eines Unterschiedes zwischen dem wirthschaftlichen und wahren Werthe ist ohne Zweifel die Verhütung eines zu großen Einflusses vom zufälligen Steigen oder Fallen der Preise während der Pacht, da z. B. wenn Krieg entsteht, dieselben Pferde über ein Jahr viel mehr gelten würden. Aber hienach müßte der wirthschaftliche Werth ein Mittelpreis seyn, und das ist wieder die Erfahrung, nach welcher er immer unter dem wahren gesetzt wird. Am besten würde also der Endzweck wohl dadurch erreicht werden können, daß die Stücke nach gewissen Stufen der Güte und Brauchbarkeit geschätzt, und geringere als Theile der bessern gerechnet würden, ohne sie zu Geld anzuschlagen, ausgenommen das im Ganzen fehlende oder überschießende, worin feste Preise nach den Umständen

den der Gegend angenommen würden, z. B. ein vollkommenes Ackerpferd 80, eine gute Milchkuh 24 Rthlr.

(c) Bestellung der Felder

1. nach der letzten

a. Düngung ganz oder halb, Asche, Mergel u. d. g.

b. Pflugart ein bis dreymahl.

c. Einsaat an Getreide, Futter u. d. g.

2. Bisweilen mit Besichtigung und Taxe.

(d) Gärten, Weiden, Braugefäße u. d. g.

(2) Vollziehung und Versprechen der Rücklieferung.

(3) Einführung des Beamten durch Eidespflicht und Vorstellung an die Unterthanen.

b) Bey dem Wechsel und der Abnahme wird

(1) überhaupt eben so verfahren, nur

(a) sind noch Taxanten des abgehenden Pächters,

(b) wird das Superinventarium nach dem wahren Werthe geschätzt,

(2) eine Vergleichung angestellet, und danach

(a) aller Ausfall vergütet,

(b) die Verbesserung vom neuen über=
nommen, z. B. Getreide nach Markt=
preis, und

(c) die Kosten gemeinschaftlich getragen.

4) Nebenvorfälle während der Pacht.

a) Einfachere, wie

(1) Reparaturen, deren Anzeige und
Mitaufsicht.

(2) Dienst u. a. Beschwerden, wel=
che möglichst in Güte abgethan,

(3) allenfalls aber mit Beystand des
Fisci rechtlich entschieden werden.

(4) After= oder Erbpacht einzelner
Stücke.

b) Hauptsächlich Unglücksfälle und nach=
gesuchter Erlaß.

Nach den Bedingungen des Contracts ist es im Preußischen gewöhnlich nur Gnadensache, Erlaß zu bewilligen, und die Cammern haben künstliche, aber ziemlich willkührliche Grundsätze der Berechnung.

Bey

(1) Ackerbau wegen Hagel, Wasser,
Mäusefraß u. s. w. wird der
Schaden

(a) nach Morgenzahl für gänzlich,
drey Viertel oder zur Hälfte ge=
schätzt,

(b) mei=

(b) meistens aber nur das Pacht-
korn vergütet.

(2) Wiesenwachs
(a) nach gleicher Taxe und
(b) Abzug des Grumts,
(c) die Hälfte der Anschlagssätze.

(3) Viehsterben,
(a) Rindvieh nach Durchschnitt
der Inventarientaxe,
(b) Schafe und Schweine nach
dem Pachtbetrag.

(4) Nebengewerben der Ausfall ge-
gen den Anschlag, doch muß
(a) der Pächter unschuldig und
(b) der Schaden beträchtlich seyn.

c. Erbverpachtung. Diese ist
1) überhaupt
a) nach ihrem Begriff und Wesen zwar
b) bequem, aber nicht sicher beym Ver-
fall des Wirthes,
c) dem bessern Anbau hinderlich, und
d) die Erhöhung der Einkünfte wird
dadurch abgeschnitten.

Alles dieses hat die Erfahrung zu Anfang dieses Jahrhunderts im Preußischen bewiesen, und des-
wegen wurden die in Erbpacht ausgegebenen Aemter als ungültig veräußerte Cammergüter zurück ge-

nommen, da sie denn durch Zeitpacht wohl auf den drey- und vierfachen Ertrag gestiegen sind.

Nachricht, welchergestalt Seine Königliche Majestät in Preußen Dero Aemter, Vorwerker und andere Domainenstücke in Erbpacht gesetzet wissen wollen. 1705. 4.

Unterthänigstes unmaßgebliches Bedenken von dem Erb- und Zeitpacht. 1717. 4.

Fast eben so ist es noch neuerlich im Schwedischen Pommern gegangen.

2) Daher ist sie auch im Großen und Ganzen nie zu empfehlen, sondern nur bey

a) Dienstwohnungen zu Entledigung von den Reparaturen,

b) Zehenten zu Hebung der Beschwerden,

c) Schmieden u. d. g.

3) Die billige Einrichtung erfordert

a) Bestimmung der Erbpacht nach Abzug der Reparaturen und Remisse, und

b) freyes Eigenthum, z. B. Veräußerung mit Vorbehalt der Abgabe.

d. Zerschlagung in Bauergüter.

A. S. (chmidt) von Z. Verwandlung der Domainen in Bauergüter als das beste Mittel zur Bevölkerung, Macht und Reichthum eines Landes. Straßburg 1759. 8.

Kam-

Kamphövners Beschreibung der im Herzogthum Schleswig und Holstein niedergelegten Domainen. Kopenhagen 1787. gr. 8. 18 Gr.

Ueber Vereinzelungen der Domanialgüter von J. A. Reinbold. Göttingen 1792. 8. 5 Gr.

1) Ueberhaupt kann sie zum gemeinen Besten gereichen, durch
   a) stärkere Bevölkerung und Anbau,
   b) Aufhebung der Frohndienste und
   c) Erhöhung der Einkünfte.
2) Insbesondere ist sie so einzurichten, daß
   a) eigene neue Wirthe angenommen,
   b) diesen die Grundstücke
      (1) in Erbpacht gegeben, oder auch
      (2) zum Eigenthum verkauft und geschenkt,
   c) die Gebäude vertheilt und neue aufgeführt,
   d) die Abgaben mäßig eingerichtet werden, also
      (1) der Landsteuer gleich, wodurch aber
      (2) die hohe Pacht in gut angebauten Gegenden nicht ersetzet wird.

Dieses haben einige Beyspiele im Holz- und Saalkreis des Herzogthums Magdeburg in der Erfahrung bestätiget. Aber die Zunahme der Bevöl-

kerung, Gewerbe und Abgaben kann gleichwohl mit der Zeit den Schaden decken, und in schlechtern Gegenden entsteht sogleich offenbarer Vortheil.

Zweyter Abschnitt.

Hoheitsrechte.

Chph. Ge. Jargow Lehre von den Regalien des heiligen Römischen Reichs. Rostock 1726. 8. 1757. 4.

Jac. Fried. Döhlers kurzgefaßte Abhandlung von den Regalien oder Rechten der obersten Gewalt. Nürnberg 1775. 1785. 4. 1 Rthlr. 4 Gr.

I. Ueberhaupt ist davon zu merken
- A. die Erklärung. Sie
  - 1. bestehen in
    - a. Rechten der Regierung als solcher, welche
    - b. Einkünfte bringen und dazu genutzt werden,
    - c. ohne Einschränkung auf Eigenthum, und sind daher
    - d. oft schwer zu unterscheiden, von
      - 1) Cammergütern, z. B. Forsten.
      - 2) Abgaben, z. B. Abschoß.
  - 2. Nebenbenennungen sind
    - a. Regalien,
    - b. Majestäts- und
    - c. fiscalische Rechte.

B. Ein-

B. Eintheilung.

1. Vornehmlich nach dem Grunde sind sie
   a. wesentliche oder hohe, Theile der höchsten Gewalt,
   b. zufällige, niedere, fiscalische, Finanz-Cammer-Regalien, die
      1) aus dem Eigenthum des Stats hergeleitet werden, über Dinge, welche
         a) von allgemeinem Gebrauch sind, z. B. Gewässer, Wege, oder
         b) unschicklich und zu groß zum besondern Eigenthum, wie Jagd, Fischerey, Waldungen, oder
         c) sonst niemand zukommen, z. B. Mineralien, Schätze.
      2) In der That aber beruhen sie nur auf positiven Gesetzen, und sind
         a) Veränderungen unterworfen, können auch
         b) Privatpersonen zustehen.
2. Auch werden sie unterschieden, nach
   a. den Gegenständen, z. B. Wasser, Wege,
   b. in kleine und große, übergehende, lästige.

3. Bey einzelnen lassen sich als Bestandtheile unterscheiden,
   a. Eigenthum, welches schicklicher Domaine heißen könnte.
   b. Leitung zum gemeinen Besten, die zu den hohen gehört.
   c. Hebung von Einkünften durch Gewerbe, die aber
      1) entweder aus dem Eigenthum, als Domainen, oder
      2) von den Unterthanen, als Abgaben kommen.

C. Allgemeine Eigenschaften. Ihre
   1. rechtliche
      a. Begründung überhaupt, durch
         1) gemeine Rechte, Herkommen und Belehnung,

Dahin gehöret besonders das Longobardische Lehnrecht, 2 Feudorum 56. und das Teutsche Statsrecht.

         2) besondere Landesgesetze, z. B. neue Fabriken.
      b. Unveräußerlichkeit, die
         1) eigentlich nur bey höhern statt findet, da hingegen
         2) von niederen oft die Nutzung verliehen, auch wohl

3) ein

3) ein Termin ungestörten Besitzes, ausgemacht wird.

So bestimmte Friedrich 2. im Preußischen den Besitz bey seinem Regierungsantritt 1740. zur völligen Rechtfertigung hinlänglich.

2. Die politische Zuträglichkeit

a. leidet unter der

1) Nothwendigkeit großer Wirthschaftsverwaltungen, wobey leicht

a) Nachlässigkeiten das Statsvermögen und

b) Unterschleife die Einkünfte verkleinern.

2) Bedrückung der Unterthanen dabey, durch

a) ungleiche versteckte Abgaben, und

b) Nebenbeschwerden, z. B. Zwang, Visitation. Daher muß

b. jede Vermehrung der Regaleinkünfte vorsichtig geschehen, und

1) nicht in Vermehrung der Regalien selbst, oder

2) ihrer Ausdehnung in Zwang und Ausschließung, oder

3) Erhöhung der Preise und Abgaben, sondern

4) allein

4) allein in innerer Verbesserung, durch
a) Vergrößerung des Eigenthums, oder
b) bessere Einrichtung der Wirthschaft bestehen. Auch ist
c. die Verwaltung wohl zu wählen, indem meistens
1) die Verleihung den Vortheil wegnimmt,
2) Verpachtung
a) die Bedrückung mehrt, und
b) der Gewinn des Pächters dem Stat verloren geht, also
3) die Selbstnutzung den Vorzug behält. Dieses alles nun ist

II. besonders auf die einzelnen Hoheitsrechte anzuwenden. Die wichtigsten sind
A. Eigentliche Finanz-Hoheitsrechte, welche
1. auf Eigenthum und Besitz beruhen und allgemein gelten.
a. Das Bergregal
1) überhaupt
a) bestehet in dem ausschließenden Recht auf die Mineralien,
(1) welche in Flötzen und Gängen streichen, oder

(2) ge-

(2) gewisse edlere Arten, welche
(3) nach den besondern Landesgesetzen verschieden bestimmt werden.

So gehören z. B. Steinkohlen, Eisen, Steinbrüche, Thongruben u. d. g. in manchen Ländern dem Eigenthümer des Bodens, in andern hingegen ziehet sie die Cammer an sich.

b) Es gründet sich in
(1) Einschränkung des Eigenthums auf die Oberfläche,
(2) den dazu erforderlichen größern Anstalten, welches aber
(3) der gemeinen Ausübung nicht gemäß ist.

Auf diese Art glauben manche das Bergregal aus dem Naturrecht herführen zu können. Aber wenn das Landeigenthum nur die Oberfläche beträfe, so würden die tiefer liegenden Mineralien niemand angehören, und müßten von jedermann, nicht dem Stat allein, in Besitz genommen werden können. Denn eine Besitznehmung des ganzen Volkes bey der Einnahme des Landes ist nicht anzunehmen, weil daran gar nicht gedacht wurde. Gleichwohl bliebe auch die Erlaubniß des Eigenthümers der Oberfläche zur Aufsuchung nothwendig, die aber nicht gesucht wird. Auch werden Goldsand, Edelgesteine u. d. g. selbst auf der Oberfläche zum Hoheitsrecht gezogen, und also verräth sich durchgängig

zig das willkührliche Satzungsrecht des Eigennutzes. Die größern Anstalten aber könnten allenfalls doch nur einen willkührlichen Grund der Statsklugheit abgeben, ein solches Satzungsrecht einzuführen, und sind überdas nicht in allen Fällen nothwendig, oder würden von reichen Grundbesitzern auch gemacht werden können.

2) Besonders gehört dazu
 a) das eigentliche Bergregal im engern Verstande. Dieses
 (1) besteht im Eigenthum und Nutzung aller Bergwerke, die
 (2) der Stat selbst wirthschaftlich betreibet, oder
 (3) an Unternehmer verpachtet, welches aber für
 (a) den guten Betrieb selbst und
 (b) die Statseinkünfte nicht rathsam ist.
 (4) an Privatpersonen verleihet mit Vorbehalt
 (a) der edlern, z. B. Silber und Gold,
 (b) gewisser Abgaben, z. B. des Zehents,
 (c) des Vorkaufs und der Schmelzung.

b) Das

b) Das Salzregal. Dieses

(1) bestehet in alleiniger Nutzung der Salzwerke,

(a) verschiedener Art von Stein- See- und Quellsalz, welche

(b) auf mancherley Weise geschehen kann, wie durch

1. Verleihung mit Abgaben der Pfännerschaften.

2. Verpachtung, die den Gewinn theilet.

3. Eigene Verwaltung, wobey doch wieder

a. die Siedung in Verding ausgegeben, oder

b. auf eigene Rechnung betrieben wird.

(2) Dazu kommt meistens der Handel mit Salz, welcher

(a) überhaupt frey zu befördern ist, durch

1. gute Versendungsanstalten, z. B. in Tüchern oder Scheiben auf Wagen, in Tonnen zu Schiffe.

2. Niederlagen in und außer Landes.

(b) Ins-

(b) Insgemein aber wird er im Lande ausschließend mit
1. Verbot oder Selbstvertheilung alles fremden.
2. Erhöhung des natürlichen Preises.

Dergleichen Gewinn machen die Regierungen in Italien, Frankreich, Rußland, Oestreich, Preußen und Sachsen. Aber es ist ein großer Unterschied in der Mäßigung und Billigkeit, womit sie verfahren, so wie z. B. selbst nach der Gleichmachung des Preises in ganz Frankreich das Pfund doch 6 Sous kostet, und also fast dreymahl soviel als im Preußischen.

Dieses wird
(c) durch die Beschreibung unterstützt, da
1. auf alle Personen, Vieh und Gewerbe gerechnet und
2. das weniger genommene bestraft wird, wozu
3. eigne Aufseher, Seller u. d. g. nöthig sind.

c) Das Salpeterregal, welches in
(1) alleiniger Anlage der Werke
(a) zum Kriegsbedarf, also mit
(b) willkührlicher Ausschließung
bestehet, wozu

(2) be-

(2) besonderer Beytrag der Unterthanen kommt, durch

(a) allgemeine Einsammlung,

(b) Erhaltung eigner Wände,

(c) Mistfuhren, die leichter fallen würden.

(3) Die Siedung in Hütten geschiehet durch Unternehmer.

b) Kleinere Bergwerksregalien, wie

(1) Goldwäsche an Strömen.

(2) Edelgesteine, Bernstein, Corallen.

(3) Erden und Steine, z. B. Porcellanthon, Mühlsteine.

So sind z. B. im Preußischen überall Niederlagen der Mühlsteine, aus den Königlichen Brüchen, fremde aber dürfen nicht eingeführt werden, und selbst bey der Zurichtung einer dazu tauglichen Feldwake ist ein sogenanntes Mühlstein-Interesse an die Casse abzutragen.

(4) Mineralische Quellen.

b. Das Forstregal soll

1) im alleinigen Eigenthum und Nutzen der Wälder bestehen, und

a) wird überhaupt

(1) aus dem Gesamteigenthum hergeleitet,

(2) in der That aber verhält es sich wie anderes Landeigenthum.

Denn in ältern Zeiten waren die Wälder in der Urgemeinschaft, und wurden von jedem nach Belieben genutzt, hernach aber haben Edelleute und Städte eben sowohl, als Landesherren, den ausschließenden Besitz erhalten, ja selbst Bauergemeinden, besonders durch neue Anlage. Meistens liegen die landesherrlichen Wälder eben so in Verbindung mit den Domainen, wie die adlichen mit den Rittergütern, und könnten also der Natur nach schicklich mit zu jenen gerechnet werden.

b) Die Einkünfte davon sind zu unterscheiden in

(1) eigentlichen Forstbesitz und Nutzung, welche

(a) den Grundsätzen der Forstwirthschaft gemäß, und daher

1. am besten durch Revierbeamte mit

2. Oberaufsehern, z. B. Oberforstmeister,

Im Preußischen sind sie zugleich Mitglieder der Cammer, und für das ganze Land ist noch ein Oberforst-Departement im Generaldirectorium.

3. genauem Rechnungswesen, z. B. monatliche Auszüge und jährliche Abnahme.

4. Controlle beym Schlag und Verkauf.

(b) In-

(b) Insonderheit mit Sorgfalt für die Erhaltung der Holzungen durch

1. gute Einrichtung der Accidenzien, z. B. Stammgeld,
2. öftere Besichtigungen nach Berichten und Charten,
3. vorsichtige Nebennutzung, z. B. Mast, Weide, Korbholz.

(2) Holzhandel durch

(a) Begünstigung in Abgaben, oder
(b) Ausschließung alles andern, wobey
(c) Flößen und Niederlagen eingerichtet werden.

(3) Forstbann, wobey nur Strafgelder, Sporteln u. d. g. einkommen.

c. Das Jagdregal, welches

1) überhaupt

a) in alleiniger Nutzung der wilden Thiere besteht,
b) aus dem Gesamteigenthum und gemeinen Besten hergeleitet wird,
c) ursprünglich aber vom Eigenthum abhängt, und also
d) nur auf Satzungsrechten beruhet.

Dieses beweiset insonderheit die Jagd der Edelleute und Städte in ihren Wäldern und Fluren,

imgleichen die Verschiedenheit der besondern Landesgesetze, da z. B. Krähen, Kiebitzeyer und kleine Vögel, auch Raubthiere hin und wieder gänzlich frey gegeben, hingegen auch wohl manche Arten des Wildes, z. B. Schwäne, Damhirsche, Fasanen, dem Landesherren allein vorbehalten werden.

2) Einkünfte, davon fließen aus

a) der eigentlichen Jagd, welche

(1) in den Forsten mit auf Rechnung verwaltet,

(2) in den Feldern auch wohl verpachtet wird, und

(3) überhaupt wirthschaftlich zu üben ist, z. B. mit Schonungen nach Zeit und Arten,

(4) ohne harte Zusätze, z. B. Hundefutter, Zwangverkauf.

b) Dem Wildbann, der nur Strafgelder, Sporteln u. d. g. einbringt.

c) Der Fischerey durch

(1) Verleihungen, z. B. Octroien zur See.

(2) Abgaben, z. B. von Fischergilden und Pächtern.

(3) Perlen.

Diese machen z. B. in Chursachsen einen beträchtlichen Gegenstand aus, mit Aufsehern und Strandreitern u. s. w.

d) Wald-

b) Waldbienen, Zeidelzins u. d. g.

2. Zufälligere, dazu der Grund nicht aus der höchsten Gewalt folget.

a. Das Lehnsregal. Dieses bestehet

1) im Obereigenthum der Statslehngüter, und

2) beruhet auf der alten Lehnsverfassung zum Kriegesdienst, daher

3) die Einkünfte davon aus dem Lehnrecht zu bestimmen sind. Es gehören dazu

a) die Dienste, welche neuerlich

(1) in Geld verwandelt, auch

(2) wohl beständig gefordert werden können.

Der Grund hiezu liegt in der jetzigen Nothwendigkeit beständiger Heere zur Sicherheit der Staten, da die alte Verbindlichkeit unbestimmt ist.

b) Lehnsfälle, Laudemien, Sporteln, Strafen.

c) Heimfall, wenn die Familien aussterben.

4) Die Verwaltung erfordert

a) Aufsicht der Lehnshöfe,

b) Mitwirkung der Finanzbeamten.

b. Das Recht an alle herrenlose Güter, welches

1) überhaupt ziemlich unbestimmt und willkührlich ausgeübt,

2) durch

a) eigne Verwaltung genutzt oder

b) verpachtet und verliehen wird.

3) Insonderheit gehören dahin

a) gefundene Schätze u. d. g.

b) erblose Güter, z. B. Gerade, von Ausländern.

c) Strandrecht, Anschwemmungen, Inseln, Flußbetten.

3. Auf gemeinnützigen Anstalten beruhende mit Gewerbe und Abgaben.

a. Das Münzregal, welches

1) überhaupt

a) in der ausschließenden Geldprägung bestehet, und daher

b) den Grund nicht in dem Bergregal, sondern

c) der allgemeinen Statsaufsicht hat.

Dieses erhellet aus der unbestrittenen Ausübung des Münzrechts der Fürsten auch in solchen Staten, wo gar keine Bergwerke sind, oder die gewonnenen Metalle doch nicht zu der Ausmünzung hinreichen, sondern das übrige durch Handel dazu verschaffet werden muß.

2) Die Nutzung zu Einkünften beruhet

a) auf

a) auf Erhöhung des Zahlwerths über den innern und Schlageschatz, und

b) muß daher genau eingeschränkt werden, weil

c) sonst der Werth fällt und Verlust bringet.

3) Die Ausübung geschiehet am besten durch

a) eignen Betrieb auf Rechnung unter genauer Aufsicht, weil

b) Pacht und Verleihung nachtheilig werden.

Denn der Gewinn muß dabey zum Theil oder ganz für den Stat selbst verloren gehen.

c) Nebenanstalten dabey sind

(1) Lieferung und Vorkauf der Metalle, z. B. des Bruchsilbers.

(2) Verbot fremder und Einschmelzung fehlerhafter Münzen.

b. Das Zollregal

1) ist nach allgemeinen Begriffen

a) das Recht über die Landstraßen,

(1) überhaupt, z. B. Anlage und Erhaltung,

(2) besonders aber bey ihrem Gebrauch Einkünfte zu heben.

b) Diese beruhen auf

(1) dem Staatseigenthum darüber und

(2) den Anstalten zu ihrer

(a) Brauchbarkeit, z. B. Wegegeld.

(b) Sicherheit, z. B. Geleite.

c) In der That aber sind es Abgaben beym Transport.

Eigenthum erfordert freye Verfügung über die Nutzung und Veränderung der Sache, und daher läßt es sich bey den einmahl zu ihrem Gebrauch bestimmten Landstraßen nicht wohl gedenken.

2) Sie gut einzurichten dienet

a) Mäßigkeit zu Erleichterung der Gewerbe

(1) in Anlegung der Zollstäten und

(2) billigen Sätzen, welche nach

(a) dem Fuhrwerk, z. B. Pferden, besser aber

(b) dem Verhältniß des Werthes der mancherley Waaren bestimmt und

(c) allgemein bekannt gemacht werden.

b) Die

b) Die Erhebung geschiehet am besten
(1) ohne Verpachtung, welche
(a) keinen Gewinnst bringt und
(b) leicht Bedrückung macht,
(2) durch Verwaltung auf Rechnung mit genauer Aufsicht
(a) über die Bedienten durch Controlle, Zettelgeben u. s. w.
(b) gegen Unterschleif durch Aufsicht und Strafe.

c. Das Wasserregal
1) bestehet in alleiniger Nutzung der Gewässer zur Schifffahrt, die
2) gleichen Grund mit den Landzöllen hat.
3) Dahin gehören also
a) Zölle in Meerengen und auf Strömen.
b) Hafen- Canal- und Schleusen-Zölle.
c) Flöß- Fähr- und Brückgelder.
d) Mühlenzinsen.

Der Aehnlichkeit wegen müssen dergleichen Abgaben auch wohl von Windmühlen unter dem Namen eines Regals entrichtet werden, als wäre auch die Luft Eigenthum des Stats. Aber schicklicher läßt sich dergleichen als eine Abgabe von dem Gewerbe ansehen.

4) Die Erhebung ist nach gleichen Grundsätzen einzurichten.

b. Das Postregal. Dieses

1) ist überhaupt

a) ausschließendes Transportwesen der Regierung, also

b) dem Ursprung nach

(1) nicht nothwendige Folge aus dem Straßenregal, sondern

(2) neu erfunden, als Policeyanstalt nützlich, aber

(3) die alleinige Betreibung willkührlich.

2) Die gute Einrichtung erfordert

a) Mäßigung in der

(1) Taxe, z. B. Personen, Briefe, Lebensmittel, Handelswaaren, Kostbarkeiten.

(2) Ausschließung, z. B. in Absicht der Postzettel bey Lohnfuhren, Landkutschen.

b) Gute Wirthschaft in

(1) Anlage der Curse und ihrer Verbindung.

(2) Art der Abfertigung, schnell und sicher.

(3) Unterhalt

(a) des Fuhrwerks und

(b) der Bedienten.

(4) Verhütung des Unterschleifs, weshalb

c) die Selbstverwaltung am besten ist.

3) Ein neuerer Anhang ist das Intelligenzwesen.

B. Neu eingeführte ganz willkührliche Hoheitsrechte. Diese können

1. überhaupt

a. ihren Grund in

1) dem Bedürfniß des Stats und

2) neuen Policeyeinrichtungen haben, welche aber

3) insgemein nicht so dringend sind, daß nicht

b. der Nachtheil davon überwiegend seyn sollte, in

1) Einschränkung der Gewerbe und Nahrung,

2) Ungleichheit der darin steckenden Abgaben,

3) Nothwendigkeit harter Strafgesetze zur Aufrechthaltung, und

4) Kostbarkeit der erforderlichen Aufsicht, welches alles

c. bey der Verpachtung ohne Nutzen vergrößert wird.

2. Insbesondere gehören dahin

a. Theile der Landwirthschaft, wie

1) Schäfereyen, z. B. in Spanien.

2) Tabackpflanzen.

b. Mechanische Künste, die

1) ausschließend getrieben werden, wie

a) Brauen, Branntweinbrennen,

b) Seifesieden, Apotheken, Porcellanmachen, oder

2) nur neben andern, z. B. Gewehrfabrik, Lagerhaus, Seidenmagazin.

c. Handel mit

1) Regalproducten, z. B. Kupfer, Eisen, Alaun.

2) andern Waaren, z. B. Getreide, Taback, Caffe'.

d. Andere erwerbende Geschäffte zu

1) Lustbarkeiten, Musik, Spiel.

2) Nothwendigkeiten, Wirthshäuser, Scharfrichterey, Schweinschneiden.

C. Höhere wesentliche Regierungsrechte, welche

1. überhaupt
   a. Theile der höchsten Statsgewalt sind, und zugleich
   b. Einkünfte bringen, die aber Nebensache bleiben müssen, wonach
   c. die Nutzung derselben einzurichten ist, daher
      1) ordentliche Vorschriften darüber nöthig sind, und
      2) die Verbindung mit guter Statsverwaltung beybehalten werden muß, so daß sie
      3) nicht in schädlichen Handel ausarten.

Dergleichen Mißbräuche haben ihren Grund in den bey geringer Ausbildung noch nicht deutlich unterschiedenen Begriffen von Eigenthum und Oberherrschaft. So ließen sich morgenländische Könige von jedem Unterthanen, der etwas zu suchen hatte, beschenken. Aber auch in gebildeten Staten werden die Einkünfte dieser Art zu dem Fiscus geschlagen, wobey oft das gemeine Beste unter besondern Gnadenbewilligungen leiden muß, zumahl wenn sie unmittelbar aus dem Kabinet, und nicht durch die ordentlichen Statsverwaltungsbeamten ertheilt werden.

2. Besondere Arten davon sind
   a. allgemeine, die bey allen Arten der Regierungsgeschäffte vorkommen.

1) Spor-

1) Sporteln, deren
   a) Ursprung in Vergütung der Mühe der Beamten liegt,
   b) daher sie auch
      (1) überhaupt der Billigkeit gemäß und
      (2) als Mittel gegen unrechte Gesuche und Klagen nützlich, aber
      (3) doch immer der Ungleichheit wegen bedenklich, und wenigstens
   c) besonders vorsichtig zu verwalten sind, durch
      (1) Taxen auf alle Fälle,
      (2) Sammlung in gemeine Cassen, und
      (3) genaue Aufsicht wieder Vermehrung zum Aufenthalt der Sachen.

2) Stempel. Dieser betrifft
   a) hauptsächlich das Papier bey Geschäfften, welches
      (1) im Grunde eine Abgabe ist, und daher
      (2) billig nach den Gegenständen angesetzt werden muß,

(a) ge-

(a) geringer bey Bittschriften, Berichten, Verordnungen,

(b) höher bey Verträgen, Erbfällen, Gnadensachen, auch

(3) zwar Aufsicht und Strafen, aber mit Mäßigung, erfordert.

b) Spielkarten, Musikzettel, Kalender u. d. g.

3) Gnadenbezeigungen, wie besonders die Verleihung

a) der Aemter, wobey

(1) der Verkauf

(a) überhaupt leicht nachtheilig wird,

(b) zumahl mit Erblichkeit und Freyheit weiterer Veräußerung,

(2) hohe Abgaben auch nicht schicklich angebracht sind.

b) Titel und Standeserhöhungen, welche jedoch

(1) nicht zu gemein und verächtlich werden, und daher

(2) wenigstens nicht für jedermann feil seyn müssen.

4) Strafsachen, wie

a) Geldstrafen und Confiscation.

b) Di-

b) Dispensations-, Abolitions- und Begnadigungsgelder, die alle
c) leicht der guten Ordnung nachtheilig werden.

b. Besondere bey einzelnen Theilen der Statsverwaltung, wie

1) der Rechtspflege, z. B. Exemtion, Legitimation, Ertheilung der Volljährigkeit.

2) Der Kirchengewalt
a) von Klöstern und Stiftern durch
(1) Präbenden, erste Bitte, Panisbriefe,
(2) gänzliche Einziehung.
b) Patronatrecht, dessen
(1) Verleihung an Privatpersonen,
(2) Ausübung mit Abgaben von Pfarren.
c) Einkünfte von
(1) Kirchengütern und
(2) Personen in Zehenten, sogenannten Geschenken u. d. g.

3) Der Policey für
a) Erlaubniß und Privilegien zu Gewerben,

b) Prü-

b) Prüfungen, z. B. der Aerzte, künftigen Statsbeamten.

4) Dem Finanzwesen, z. B.

a) An= und Abzugsgelder,

b) Verkauf neuer Ländereyen, alter Gebäude.

c. Uebergehende, aus der Verbindung mit andern Staten,

1) im Stande der Ruhe, z. B. Verzicht=, Stimmen=, Vermittelungs= und Tractatengelder.

2) Zur Erhaltung der äußern Sicherheit.

a) Tribut an vormahlige Feinde,

b) Schutzgelder an Mächtigere,

c) Subsidien, welche

d) insgesamt mehr nachtheilig als vortheilhaft, und daher möglichst zu vermeiden sind.

3) Im Kriege Brandschatzung, welche

a) nach gutem Verhältniß und Möglichkeit zu erheben und

b) zweckmäßig anzuwenden ist.

Dritter Abschnitt.

Abgaben.

C. *Klockii* tractatus nomico-politicus de contributionibus. Frf. 1651. 1656. 1676. Fol.

J. D. Eulners praktische Vorschläge, Steuer und Contribution einzurichten. Marburg 1741. 4.

J. W. von der Lith politische Betrachtungen über die verschiedenen Arten der Steuren. Berlin 1751. 8.

(H. G. S. Strelin's) Einleitung in die Lehre von Auflagen. Nördlingen 1778. 8. 12 Gr.

I. Ueberhaupt die allgemeine Betrachtung.

A. Erklärung

1. des Begriffes. Sie bestehen

a. im unmittelbaren Beytrag der Bürger aus ihrem Vermögen zum Aufwand des Stats, wobey

b. die Ergänzung des fehlenden und

c. das Verhältniß nur zufällig ist.

2. Sie heißen

a. schicklicher Auflagen und Abgaben, als

b. Steuer, Contribution, Taxen und Schatzungen.

B. Ihr Grund

1. liegt in

a. dem Bedürfniß des Stats,

b. den Vortheilen, die jeder Bürger davon genießt, und

c. dem

c. dem Vermögen jenem Bedürfniß abzuhelfen, daher

2. die Verbindlichkeit dazu eigentlich allgemein ist, wogegen

a. doch insgemein Freyheit

1) der Kirche von der Glaubensherrschaft, und

2) der Ritterschaft vom Lehnsdienst hergebracht ist,

b. auch in einzelnen Fällen gegründete Ausnahmen statt finden, bey

1) Statsbedienten u. d. g.

2) besondern Verdiensten, wohingegen

3) Verträge und Privilegien streitig gemacht werden.

Der Grund hievon muß darin gesetzet werden, daß solche Freyheiten dem Wesen der bürgerlichen Verbindung entgegen, und also nur aus Mangel richtiger Begriffe gemeiniglich in finstern Zeiten eingeführet sind, und also die übrigen Stände, welchen die Abgaben allein desto härter fallen, über Verkürzung und Betrug zu klagen haben. Allein in der Anwendung auf einzelne Fälle kann dieses nicht immer einleuchtend dargethan werden.

3. Auch stehen sie den übrigen Einkünften nicht nach, in Absicht

a. der Entbehrlichkeit für das gemeine Beste,

b. der bürgerlichen Freyheit, welche bey allen Regierungsformen damit bestehen kann.

C. Ihre gute Einrichtung erfordert

1. schickliche Bestimmung der Größe

a. überhaupt nach

1) dem Grade der Bildung und des Reichthums,

2) Größe der übrigen Einkünfte.

Denn wo z. B. schon ein großer Theil der Grundstücke als Cammergüter oder des Gewerbes als Hoheitsrecht dem Stat unmittelbar zugehöret, da können die Unterthanen natürlich von dem übrigen nicht soviel geben, als wenn alles ihr wäre.

3) Besonderem Bedürfniß des Stats, z. B. zum Krieg, Hofstat.

So pflegen die Abgaben in großen Reichen insgemein höher gespannt zu seyn, als in kleinen Freystaten, die weder ein stehendes Heer, noch einen Fürsten zu erhalten brauchen.

b. In besonderm Verhältniß zu dem Vermögen

1) des ganzen Stats, welches nicht auszumachen ist,

2) jedes einzelnen beytragenden Bürgers, welcher

a) da-

a) dabey bestehen und seine Nahrung fortsetzen, auch

b) für sich die Nothdurft behalten muß, die aber

c) wieder von Gewohnheit abhängt, und nicht genau zu bestimmen ist, daher

d) praktisch nur nach der Erfahrung gegangen werden kann.

2. Gleiche Vertheilung nach Verhältniß des Vermögens, welche

a. dem Grunde der Abgaben gemäß ist, und

b. Reichen zwar mehr, aber nicht in höherm Verhältniß auflegt, daher

c. kein Unterschied nach den Gegenständen zu machen ist, ob sie

1) Nothwendigkeiten sind, oder

2) zum Wohlleben gehören, zumahl

3) da dieses so schwer zu unterscheiden ist.

So wird z. B. das Brod für eine Nothwendigkeit gehalten, wenn es aber von überflüssigen bloß zur Pracht gehaltenen Bedienten oder Jagdhunden genossen wird, so gehört es offenbar eben so zum Wohlleben des Herren, als der köstlichste Wein, den er selbst trinkt, und warum sollte es also nicht auch mit gleichen Abgaben zu belegen seyn? Höhere

Abgaben von Gegenständen des Wohllebens verrücken das natürliche Verhältniß des Eigenthums, und sind ungerecht gegen die Reichen.

3. Zuträglichkeit in Nebenumständen. Dazu gehöret

a. Leichtigkeit für die Unterthanen in

1) Abtrag zu kleinen Theilen oder unmerklich.

2) Schonung der Freyheit und Sitten, z. B. ohne harte Beytreibung und Visitation.

3) Wiedereinbringung durch ihre Gewerbe.

b. Für das Ganze und die Regierung,

1) Sicherheit gegen Ausfall und Unterschleife.

2) Einfalt zu Erleichterung der Erhebungsanstalten und Kosten, daher

a) Vervielfältigung zu vermeiden, und

b) möglichst alles in baarem Gelde zu entrichten ist.

3) Nutzen zu Policeyanstalten, z. B. Leitung der Gewerbe.

4. Die Verwaltung, wobey

a. die Verpachtung

1) den Gewinst dem Stat entziehet, und

2) leicht

2) leicht Erhöhung, Druck und Härte veranlasset, daher

b. die Selbsterhebung auf Rechnung vorzuziehen ist. Dabey dienet

1) Genauigkeit in der

a) Anlage und Beytreibung, doch

b) mäßige Strenge bey

(1) Rückständen und

(2) Unterschleifen, auch

2) gute Mitwirkung der Stände in eingeschränkten Regierungsformen.

II. Anwendung dieser Grundsätze auf die besondern Arten der Abgaben.

A. Allgemeine bisher nur vorgeschlagene.

1. Vermögensteuer, z. B. losung, Zehent.

Projet d'une Dixme Royale par Mr. *de Vauban* (*Bois-Guilbert*). 1707. 8.

Projet de Taille tariffée par Mr. l'Abbé *de St. Pierre*. Rotterdam 1737. 8.

Diese

a. erfordert Angabe des Vermögens, welche

1) vielen nachtheilig seyn kann, z. B. Kaufleuten,

2) oft sogar unmöglich fällt, z. B. Handwerkern,

3) hauptsächlich nie aufrichtig zu erwarten ist, daher

 b. sie

b. sie wieder die verhältnißmäßige Gleichheit seyn,

c. durch Anschläge aber ihr Wesen verlieren würde.

2. Classen- Rang- und Aufwandsteuren, welche

a. darin bestehn sollen, daß Vorzüge mit den Abgaben in Verhältniß stehn,

b. welche aber schwer so mannigfaltig zu entdecken möglich, auch

c. nicht so wirksam zur Gleichheit seyn würde, und

d. besonders sehr hart in der nothwendigen strengen Aufsicht fallen müßte.

3. Wohnungs- oder Brodsteuer, welche

a. nur einzelne Theile des Vermögens betreffen, und

b. folglich sehr ungleich ausfallen würde.

4. Die physiokratische Besteurung des reinen Ertrags der Landwirthschaft

Theorie de l'Impôt (par *Turgot*). Avignon 1761. 8.

Doutes proposés à l'Auteur de la Theorie de l'Impôt. 1761. 8.

Reflexions philosophiques sur l'Impôt, où l'on discute les Principes des Economistes, par *J. Tifaut de la Noue*. Londres et Paris 1786. 8.

a. be-

a. beruhet auf den falschen Grundsätzen, daß
   1) Landwirthschaft neue Substanzen erzeuge,
   2) Künste und Handel nur Lohn und keinen reinen Gewinn bringen,
   3) alle Abgaben auf jene zurückfallen, und

Indem z. B. der Landmann Holz erzeuget, sind doch alle Bestandtheile zuvor schon in der Natur vorhanden. Aber er macht, daß sie in der neuen Verbindung einen Werth erhalten, den sie vorhin nicht hatten. Der Tischer, welcher Geräthe daraus macht, das mehr werth ist, als das rohe Holz, bewirkt also eben dasselbe, und kann über seinen Unterhalt und die Zuthat noch etwas daran verdienen, welches eben so reiner Gewinn ist. Folglich kann er auch davon abgeben, ohne daß es auf den Landmann zurück fallen oder dieser ihm mehr geben darf. Alle Arten des Gewerbes bringen Unterhalt und Ueberschuß gegen den Grundaufwand, folglich kann auch von allen unmittelbar, und ohne Wiederersatz von den Landleuten, billig etwas abgegeben werden. Denn fast alle unsere Lebensbedürfnisse werden nicht bloß von der Natur hervorgebracht, sondern auch durch die Künste zubereitet, veredelt und dadurch erst genießbar und ihren Preis werth.

b. hat die scheinbaren Vortheile
   1) der Gewißheit und Einfalt,

2) Leichtigkeit und Freyheit im Gewerbe und Leben.

c. In der Anwendung aber würde sie

1) äußerst ungleich auf die Landleute fallen, welche

2) ihre Erzeugnisse nicht über den Preis steigern können,

3) zumahl wenn aller Handel und Einfuhre frey bleibt, so daß

4) sie ihr nothwendiges Auskommen nicht behalten würden.

Wenn man bedenkt, daß nach dem Lehrgebäude der Physiokraten gar keine Sperre statt finden darf, so muß nothwendig der einheimische hoch besteuerte Landmann beym Verkauf seiner Früchte mit dem auswärtigen, der nicht soviel abgiebt, Preis halten. Der Zusammenfluß wird ihn also herunter bringen, und es ist schlechterdings unmöglich, daß er seine hohe Abgabe darauf schlagen kann. Die jetzt gewöhnlichen Abgaben der Landleute belaufen sich wohl auf ein Viertel oder Drittel des reinen Ertrags ihrer Güter, und gleichwohl machen sie kaum den vierten Theil aller Statseinkünfte aus. Würden also diese nach dem Vorschlag der Physiokraten gänzlich auf den Landmann geworfen, so müßte dadurch der ganze Ertrag und Werth der Güter verloren gehen.

B. Besondere wirklich eingeführte.

1. Persönliche, welche

a. dem

a. dem Grund der Abgaben nicht gemäß und

b. von mancherley Art sind, wie

1) Kopfsteuern.

a) Strenge, oder sogenannte Türkische.

b) Mildere, niedriger und mit Ausnahmen, z. B. der Kinder.

2) Personen- und Classensteuern nach

a) Stand, Rang und Würde, z. B. Adel, Räthe, Bürger.

b) Art des Gewerbes, z. B. Capitalisten, Kaufleute, Handwerker, Bauern, Tagelöhner.

c) Hausvätern und Genossen, z. B. Frau, Gesellen, Kinder.

3) Besondere, z. B. Heirathsteuern, Judenschutzgeld.

c. Ihre Verwaltung ist einfach, leicht und sicher durch Zählung.

2. Abgaben von Grundstücken, welche

a. überhaupt

1) billig und sicher, auch

2) der Gleichheit gemäß sind, außer wenn

a) Nebengewerbe und Steuern oder

b) Schulden das Verhältniß stören.

Der verschuldete Besitzer steuerbarer Grundstücke muß die Abgabe von dem Ganzen entrichten, und hat doch eigentlich nur den Genuß eines Theiles. Aber es ist seine freye Handlung, sich in die Umstände zu setzen oder darin zu bleiben. Denn er könnte wenigstens verkaufen und ein kleineres Grundstück schuldenfrey haben, wenn er nicht glaubte sich besser dabey zu befinden, daß er von der Nutzung des größern die Zinsen mit der Steuer abträgt.

3) Die Verwaltung erfordert Verzeichnisse, Messungen und Anschläge des Einkommens.

b. Insonderheit werden sie gegeben

1) von städtischen Grundstücken, Häusern,

a) am schicklichsten nach Miethanschlägen.

So verhält sichs im Preußischen mit dem Service oder Einquartierungsgelde in den Städten, welches jedoch nur eine Nebenabgabe ist. Die Haussteuer auf den Dörfern hingegen wird nur nach Art der Güter in gewissen Sätzen bestimmt.

b) Ungleicher nach Fenstern, Rauchfängen u. d. g.

2) Von Landgütern. Darüber werden

a) Steuerbücher verfertiget, nach

(1) Morgenzahl oder Aussaat,

(2) Clas-

(2) Classen der Güte der Ländereyen und

(3) dem Ertrag an Gelde, z. B. in England und Sachsen.

b) Veränderungen, welche damit vorgehen, sind

(1) Erhöhungen

(a) durch mehr Termine, z. B. 13 Monat,

(b) in der Größe, z. B. Augmentum.

So sind im Preußischen die aus dem Alterthum voriger Jahrhunderte beybehaltenen Steueranlagen gewöhnlich sehr zusammengesetzt durch allmählich nöthig gewordene Veränderungen, z. B. die Magdeburgische und Churmärkische.

C. Gottf. von Thiele Nachricht von der Churmärkischen Contributions- und Schoß-Einrichtung. Berlin 1739. 4. 1768. 2 Rthlr.

Hingegen sind die neuern besser und einfacher nach einem Theil des berechneten reinen Ertrags der Güter eingerichtet, wie in Schlesien und Westpreußen.

(2) Erlaß bey Unglücksfällen,

(a) im Feldbau nach Verhältniß, und

(b) bey Brandschäden auf bestimmte Zeit.

c) Die

c) Die Einhebung geschiehet
(1) durch Einnehmer und Cassen,
(2) nach jährlich verfertigten Anlagen.

3. Gewerbesteuern, welche
a. überhaupt
1) nach dessen Ertrag bestimmt,
2) und daher gleichmäßig seyn würden, wenn nur
3) die Einkünfte eines jeden zu schätzen wären, welches aber
b. besondere Schwierigkeiten hat. Denn
1) in Absicht der Landwirthschaft würde sie
a) mit der Grundsteuer auf eins hinauslaufen,
b) besondere Viehsteuer aber eine Verdoppelung davon seyn.
2) Bey Lohnarbeitern, z. B. Tagelöhnern, Schneidern, Friseurs ist
a) zwar der Verdienst nach Anzahl der Personen zu schätzen,
b) aber deswegen nicht wirklich und sicher vorhanden, auch würden
c) strenge Aufsicht und Haussuchungen nöthig.

3) Bey Handeltreibenden, z. B. Fabricanten, Krämern, Kaufleuten, steht der Gewinn
   a) nicht mit den Personen in Verhältniß, dazu kommt
   b) die Veränderlichkeit der Ein- und Verkaufpreise, Kosten und Gefahr.
4) Capitalisten würden
   a) größtentheils frey seyn, oder
   b) ihr Vermögen angeben müssen. Daher ist

c. ihre Anwendung nicht zu empfehlen, weder
1) als Hauptabgabe für die Städte, noch selbst
2) als Nebensteuer, wie sie doch im Preußischen gewöhnlich ist, im
   a) Nahrungsgeld, z. B. der Höker, Müller, Handwerker auf dem Lande.
   b) Service in Städten, der
      (1) überhaupt nach Portionen auf
      (2) Besoldete und Lohnarbeiter nach der Einnahme, und
      (3) Handeltreibende nach dem Verkehr, gelegt wird, z. B. nach

(a) der

(a) der Zahl von Weberstühlen, Miethspferden, Winspeln zum Brauen.

(b) dem Verhältniß der Waarensteuer, z. B. Accise der Fleischer und Kaufleute.

4. Consumtionssteuern.

Chr. Teutophili (Tenzels) entdeckte Goldgrube in der Accise. Zerbst 1686. Magdeburg 1718. 4.

Geprüfte Goldgrube der Universal-Accise. Dresden 1687. Magdeburg 1718. 4.

Kurze Beschreibung der Accise, was dabey zu loben und zu schelten ist. 1717. 4.

Nichts bessers als die Accise, wenn man nur will; nichts bösers als die Accise, wenn man nicht will, durch C. V. H. G. Augsburg 1717. 4.

Untersuchung der Klage über die Accise. Frf. 1718. 8.

a. Ueberhaupt

1) bestehen sie in Abgaben von beweglichen Gütern beym Verbrauch derselben,

2) heißen auch Accisen, Licent, Maut, Aufschlag u. s. w. und

3) sind in neuern Zeiten fast allgemein geworden.

4) In Absicht der Zuträglichkeit haben sie

a) die Vorzüge

(1) der

(1) der gleichmäßigen Vertheilung, indem
(a) jeder nach Vermögen zu genießen sucht,
(b) die wenigen Sparer aber billig nur nach dem Genuß beytragen.
(2) Der Sicherheit, da niemand ohne Consumtion leben kann.
(3) Der kleinen und freywilligen Entrichtung.
(4) Der Leitung der Gewerbe durch
(a) Freyheiten, oder
(b) Erhöhungen einzelner Gegenstände.

b) Die Einwendungen dagegen lassen sich heben, nämlich
(1) Vertheurung des Lebensunterhalts bringen sie nicht mehr als andere Abgaben, weil
(a) zuletzt alle darauf zurückfallen,
(b) Nothwendigkeiten auch geringer angesetzt werden.
(2) Doppelten Druck für die Landleute machen sie auch nicht, weil
(a) sie für sich davon ausgenommen werden, und

(b) beym Verkauf in die Städte die Abgabe nur vorschießen und aufschlagen.

(3) Die hohen Erhebungskosten

(a) sind zwar nicht ganz zu läugnen,

(b) werden aber durch die Gleichheit erleichtert, und

(c) sind bey jeder Steuer auf bewegliche Güter nothwendig.

(4) Bedrückungen, durch

(a) scharfe Aufsicht, Visitationen u. d. g., wobey

(b) doch viel Unterschleif geschehen kann, ist

(c) durch gute Einrichtungen in vielem abzuhelfen.

b. Besondere Arten davon sind

1) Particulair-Accisen nach

a) gewissen einzelnen Gegenständen.

Diese hat man besonders in den vorigen Jahrhunderten ganz willkührlich ausgehoben, da nur auf das Geldmachen ohne allgemeine Gleichheit gearbeitet wurde.

(1) Mahlaccise vom Brot.

(2) Tranksteuer von

(a) Bier nach verschiedenen Arten.

(b) Branntwein und Liqueur.

(c) Wein,

(c) Wein, gemeinem und köstlichen.

Bey keiner Art Bedürfnisse ward in ältern Zeiten die Abgabe nach Verhältniß höher getrieben, welches seinen Grund in der Neigung minder gebildeter Völker zum Trunk hat, darin das meiste Wohlleben gesetzet wird. Aber auf die jetzigen Zeiten passen eben daher jene Einrichtungen nicht mehr.

(3) Fleisch-Accise, welche
(a) nach den Stücken Vieh, oder besser
(b) den Pfunden gegeben wird.

b) Gewerben. Dahin gehöret
(1) Fabricationsaccise, z. B. von Malz, Schrot, Stärke u. d. g.
(2) Handlungsaccise, z. B. von Vieh, Wein, Kaufmannswaaren.

c) Besonderm Aufwand, z. B. von
(1) Pferden, Wagen, Sänften, Bedienten,
(2) Silberzeug, Kleidern, Perucken u. d. g.

d) Diese sind aber insgesamt als ungleich verwerflich.

2) General- Eingangs- und Consumtions-Accise, welche
a) durch allgemeine Festsetzung ihr Wesen verliert,

Wenn z. B. ein Kaufmann bey Anfang seines Handels ein Gewisses übernimmt, so kann er beym guten Fortgang des Absatzes sehr auf Kosten aller übrigen Einwohner gewinnen, dagegen auch desto schneller in Verfall kommen, wenn er bey der Hälfte Waaren gleichwohl das Ganze fort geben und also doppelt steuern muß.

also vielmehr

b) wirklich von den einzelnen Gütern zu erheben ist,

(1) nach

(a) Quantität, z. B. Maß, Gewicht, und

(b) Werth, der durch Schätzung bestimmt wird.

(2) Zu möglichster Gleichheit ist daher

(a) der Tarif nach den Orten verschieden einzurichten,

(b) die Befreyung einzuschränken, z. B. Brot, Arzney, Bücher, Holz, Wolle, Flachs,

(c) die Erhöhung der Luxuswaaren zu mildern, z. B. Wein, Caffé,

(d) alle Verdoppelung zu vermeiden, z. B. Nachschuß.

Durch diese Ausgleichung der Accisesätze würden alle zu einer solchen Mittelmäßigkeit gebracht werden, daß der Reiz zum Unterschleif bey den sogenannten hoch belegten Waaren großentheils wegfiele, und damit also die Hauptbeschwerde über die Accise, daß sie durch strenge Anstalten und deren gleichwohl niemahls ganz vermeidliche Trieglichkeit den redlichen Bürgern am härtesten falle, und sie oft die unredlichen frey übertragen müssen, auch Bestechungen, Verrätheryen u. d. g. zur Unsittlichkeit, ja selbst öffentlichen Unsicherheit Anlaß geben.

c) Zur guten Verwaltung gehöret

(1) Selbsterhebung auf Rechnung, weil die Verpachtung
 (a) das Einkommen schmälert,
 (b) Erhöhungen und
 (c) Nebenbedrückung, Zwang, Härte, Bestechung u. d. g. veranlasset.

(2) Ordentliche Einrichtung der Einnahme mit
 (a) Bekanntmachung des Tarifs und Verfahrens,
 (b) Thoreinnehmern und Quittungen,
 (c) möglichst ohne Aufenthalt, z. B. durch Ablieferung auf den Packhof.

(3) Aufsicht
(a) gegen Unterschleif, durch
1. Auflauren und Zeichnen, wobey
2. auch Haussuchungen nicht zu vermeiden sind, und
3. verhältnißmäßige Strafen.
(b) Ueber die Beamten, durch
1. öftere Untersuchungen überhaupt, und
2. eigene Gegenschreiber der Einnehmer.

Vierter Abschnitt.

Außerordentliche Hülfsmittel.

I. Beytrag von den Unterthanen, durch
A. außerordentliche Abgaben, indem entweder
1. die gewöhnlichen erhöhet werden, welches
a. überhaupt
1) am leichtesten und einfachsten, aber
2) wegen der oft geschehenen Beybehaltung verhaßt, doch
3) bey guter Steuerverfassung am rathsamsten ist, und
b. insbesondere da geschehen muß, wo es am leidlichsten ist, also

1) ei-

1) eigentlich bey allen Arten, z. B. Steuer und Accise, doch
2) mit Rücksicht auf die Nebenumstände, z. B. Absatz der Fabriken.

2. Neue Arten von Abgaben, welche
a. nach dem Endzweck benannt zu werden pflegen, und
1) theils dauernd sind, z. B. Kriegs-, Schuldensteuern, theils
2) einmahlige, z. B. Fräuleinsteuer, Willkommschatz, Kronsteuer.

b. Nach den Gegenständen können sie so verschieden seyn, als die ordentlichen.
1) Kopf-, Personen-, Würden-, Classensteuern.
2) Besoldungs-, Vermögen-, Grund-, Capitaliensteuern,
3) Particulair-Accisen, Aufwandsteuern.

B. Andere Mittel, die meistens nur gelindere Namen haben, wie
1. freywillige Geschenke,
a. besonders von der steuerfreyen
1) Ritterschaft und
2) Geistlichkeit, wobey doch

b. Schätzung und Zwangbeytreibung statt zu haben pflegt.

2. Erzwungene Darlehne. Diese werden

a. von den vermögenden Classen genommen.

1) Gemeinden und Cämmereyen.

2) Stiftungen und Klöstern.

3) Vasallen nach den Gütern, und

4) Beamten nach den Besoldungen.

b. Sie gereichen aber überhaupt leicht zur Bedrückung.

3. Eingriffe ins Privateigenthum,

a. besonders Verwendung der

1) gerichtlichen Depositen, z. B. Pupillengelder,

2) Baarschaften der Städte, Kirchen, Handelsgesellschaften,

3) Ausbeute der Bergwerke, welche alle

b. aus dem Obereigenthum des Stats hergeleitet werden,

c. in der That aber allezeit

1) hart und ungerecht, auch

2) selten wirklich nothwendig sind.

II. Glücksspiel in öffentlichen oder Statslotterien, welche von

A. ver-

A. verschiedener Art und Einrichtung sind, vornehmlich

1. Holländische nach Classen mit Zetteln, Prämien.
2. Genuesische mit
   a. Zahlen, Amben, Ternen u. s. w.
   b. auch wohl der vorbehaltenen Sperre, Streichung und Versetzung.

B. Ueberhaupt aber sind sie nicht zuträglich, weil sie

1. nichts beträchtliches einbringen, und
2. doch der Sittlichkeit in Absicht der guten Wirthschaft schaden, daher sie vielmehr
3. gleich andern Glücksspielen behandelt werden sollten.

Bey dem Wiener Lotto soll die Einnahme von 1750 bis 69. zwar 21 Millionen betragen, gleichwohl aber der Hof nach Abzug der Kosten und des Gewinns der Unternehmer nur 3 davon erhalten haben.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Lotterien, insonderheit der Zahlenlotterien, ein Pro und Contra von Pütter und einem Ungenannten. 1781. 8. 5 Gr.

In Chursachsen, Trier, Cassel, Würtemberg, Dessau, Hamburg, Nürnberg u. s. w. sind sie verboten, und selbst die Verwendung zu milden Anstalten macht sie nicht gut in Rücksicht des Ganzen.

III. Credit in öffentlichen Statsschulden, welcher

A. überhaupt

1. das beste Mittel ist einem zeitigen Mangel abzuhelfen, weil
   a. alles dabey in seiner Ordnung bleibt, auch
   b. die Masse des Umlaufs vergrößert wird.
2. Doch ist es nicht ohne Noth zu gebrauchen, weil
   a. die Vermehrung nur eingebildet ist, und
   b. beym vollkommensten Zutrauen statt findet, das aber
   c. durch weitere Ausdehnung zu leiden pflegt.
   d. Alsdenn bringt er Gefahr für
      1) jede Privatperson als Gläubiger, ja selbst
      2) den ganzen Stat, welcher
         a) verschuldet schwere Mittel ergreifen, und
         b) bey wiedrigen Zufällen wohl gar zu zahlen aufhören muß.
3. Zu seinem Grund wird vorzüglich
   a. richtige Zinszahlung erfordert, wenn
   b. gleich der Ersatz des Capitals scheinbar unmöglich wird, indem

c. sich

c. sich immer andere Herleiher finden, wenn nur

d. die Regierung nicht willkührlich eingreift.

B. Insbesondre kann er auf mancherley Weise genutzt werden.

1. Durch einfaches Borgen ansehnlicher Capitalien, die

a. bisweilen insgeheim von Wechslern genommen,

Meistens verlangen diese ansehnlichen Vortheil, wodurch ihnen die hohe Nutzung des Geldes im Handel ersetzet werden muß, gleichwohl aber können sie es nicht lange entbehren, und es muß denn doch bald auf andere Mittel gedacht werden.

b. meistens aber besser öffentlich gesucht werden, und zwar

1) lieber im Lande, z. B. durch Unterschriften, weil

2) bey ausländischen Schulden

a) die Zinsen ausfließen,

b) auch wohl besondere Einwilligung und Sicherheit nöthig wird.

2. In Leih- oder Zettelbanken u. d. g. Statsverschreibungen. Dabey ist

a. der Vortheil, daß sie

1) auf

1) auf jeden Inhaber ausgestellet werden, und also
2) gleich Geld oder Wechseln Umlauf, ja wohl
3) bisweilen noch einen Vorzug bekommen.

b. Die Vorsicht aber erfordert, daß
1) die Ausfertigung mit Sorgfalt gegen Verfälschung geschehe,
2) die Zahlung richtig erfolge, z. B. jährlich eine Summe, damit
3) sie nicht durch Ueberhäufung im Curs verlieren.

3. In Leibrenten von verschiedener Art, nämlich

a. Französischen oder Tontinen, dabey
1) im Ganzen ordentliche Zinsen fallen, aber
2) mit Zuwachs des Antheils der absterbenden für die überlebenden Theilnehmer, und also
3) zuletzt das Capital verfällt.

b. Englischen oder Annuitäten, da
1) die Zinsen nach den Jahren höher steigen, und
2) mit jedes Absterben wegfallen.

c. Ver-

c. Vermischten, da die Zinsen verschieden sind und doch zuwachsen.

d. Doch machen diese alle meistens hohe Zinsen aus.

4. Durch Generalpacht mit Vorschüssen, zur Sicherheit, die aber

a. die schädlichen Folgen jeder Abgabenverpachtung hat, und

b. die Verbesserung derselben noch schwerer macht.

Das Beyspiel der großen Unordnungen, in welche die Französischen Finanzen dadurch geriethen, und der schweren Bedrückung des Volks, wozu sie Anlaß gab, muß vor diesem Mißbrauch zur abschreckenden Warnung dienen.

IV. Nothmittel in Ausübung gewisser Majestätsrechte, bey

A. Zahlungen, welche entweder

1. in schlechterer Münze, oder
2. nur Scheinen geleistet, oder
3. gar zurück gehalten werden.

B. Veräußerungen der

1. Kostbarkeiten, z. B. des Hofes.
2. Cammergüter oder Hoheitsrechte, z. B. Aemter, Forsten, Zölle.
3. Länder, welche

a. schon pfandweise gefährlich, und
b. eigenthümlich vollends nicht rathsam sind.

Zweytes Buch.

Statsausgaben.

C. A. Geutebrücks Gedanken und Anmerkungen über die Einrichtung einer herrschaftlichen Cammerverwaltung. Erfurth 1765. 8.

J. Fr. Döhlers Entwurf eines vollständigen Reglements oder einer Ordnung für eine fürstliche Hof-Cammer. Jena 1767. gr. 8.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Grundsätze ihrer guten Einrichtung,

welche

I. von gleicher Wichtigkeit mit den Einnahmen ist, weil
A. beyde einander entsprechen, und also
B. Ersparung so gut als Vermehrung wirkt.

II. Ueberhaupt erfordert sie, daß die Ausgaben sparsam gemacht werden, also
A. der Einnahme gemäß, welche
1. nie überstiegen werden, sondern
2. zureichen oder noch einen Ueberschuß lassen muß.

B. Nach

B. Nach dem gemeinen Besten und besondern Endzweck

1. ohne Verschwendung,

a. zu unnützen Dingen, z. B. Hofpracht,

b. in entbehrlichen Nebenkosten, z. B. durch Nachsicht gegen Unterschleif,

2. doch auch nicht mit Kargheit, welche entweder

a. die Absicht gar verfehlt, z. B. in der Kriegesrüstung, oder

b. doch nicht so gut erreicht, z. B. schlechtes Bauen.

III. Insbesondere ist bey jeder Ausgabe einzeln in Betracht zu ziehen,

A. die Beschaffenheit, nämlich

1. der Grad ihrer Nothwendigkeit,

a. ob sie für das Wohl des Stats

1) unentbehrlich, z. B. zu Erhaltung der Sicherheit,

2) nützlich, z. B. zu Besserung der Gewerbe, oder

3) nur anständig ist, z. B. Schönheit bey Hofe und im Lande,

b. wonach sie denn vorgehn oder zurück stehen müssen.

2. Die Sicherheit zu Erreichung der Absicht, weshalb

a. Kennt-

a. Kenntniß und Beurtheilung der Umstände nöthig ist, damit

b. nicht zuviel gewagt werde, z. B. in neuen Entwürfen.

3. Unschädlichkeit in Verhütung einer Abnahme

a. des Statsvermögens, durch Aufwand außer Landes, und

b. der Finanzen durch Schmälerung des Einkommens.

B. Die Größe, welche jederzeit

1. nach Möglichkeit

a. einzuschränken und

b. genau zu bestimmen ist.

2. Hiezu dienen

a. Anschläge von Kunstverständigen.

b. Lieferung der Bedürfnisse, und

c. Verding der Arbeit, wobey

d. genaue Aufsicht den Unterschleif selbst bey der Bietung auf das Mindeste abwendet.

Die Erfahrung lehret freylich oft, daß den Unternehmern bey Lieferungen, Bauen u. d. g. in Absicht der schlechten Sachen und Arbeiten pflichtwiedrig nachgesehen und dadurch dem Stat ein Schaden zugefügt wird. Aber es ist doch Uebertreibung, solches Verfahren deswegen gänzlich zu verwerfen. Denn die Ausbietung ist wenigstens das natür-

natürliche Mittel den Wetteifer zu wecken, und wenn die Aufsicht in Absicht der Güte nicht versäumt wird, so bestehet diese recht wohl damit. Hingegen wenn es daran einmahl fehlt, so wird auch der Einkauf oder die Arbeit auf Rechnung zu noch größern Unterschleifen und Verkürzungen Anlaß geben können.

Zweytes Hauptstück.

Betrachtung der besondern einzelnen Classen.

Sie sind

I. ordentliche immer fortdauernde oder allgemein gewöhnliche.

A. Hofstat.

An einen Teutschen Hofmarschall, ein Teutscher Bürger (Springer). Riga und Leipzig 1774 8.

1. Chatoulle zum unmittelbaren Gebrauch des Fürsten.
   a. Kleidung und Kostbarkeiten,
   b. Hand- und Spielgelder,
   c. Geschenke und Pensionen,
   d. Religion und Arzney.
2. Gemeine Ausgaben.
   a. Tafelgelder. Dazu gehören
      1) Küche, Fleisch, Wildbrett, Gemüse, Gewürz u. d. g.
      2) Kellerey, Wein, Bier, Essig u. s. w.

3) Gebäck, Eingemachtes und Früchte, auch

4) die dabey nöthigen Geräthe, z. B. Tischzeug, Silbergeschirr.

b. Hofbauwesen in Erhaltung der

1) Schlösser und Lusthäuser,

2) Gärten mit Heck- und Wasserwerken, auch Thiergärten,

3) des Hausgeräthes.

c. Lustbarkeiten.

1) Stall mit Stuterey und Reitschule.

2) Jagd, mit Hunden, Falken, Zeug.

3) Musik und Schauspiele, z. B. Gehalt, Verzierungen.

4) Natur- und Kunst-, Gemählde-, Münz-, Bücher- u. a. Sammlungen.

d. Hofbedienten und Leibwache.

Dabey kann durch die Vereinigung mit dem Stats- und Kriegesdienst oft ansehnliche Ersparniß gemacht werden.

3. Ungewisse und außerordentliche.

a. Unterhalt der Familie in

1) eigenen Nebenhofstaten.

2) Erziehung, Hofmeister- und Lehrerbesoldung.

3) Ab-

3) Abfindung der Nachgebohrnen.

Hiezu ist auch desto weniger erforderlich, wenn sie zugleich hohe Stats- oder Kirchenwürden bekleiden, oder als Befehlshaber im Kriegesheer dienen.

4) Witthum.

b. Bey besondern Vorfällen, wie

1) Reisen und Besuchen,

2) Freuden- und Trauerfeyerlichkeiten.

3) Anlegung von Kunstwerken und Denkmälern.

B. Kriegesstat, welcher

1. überhaupt

a. nur in großen Staten ansehnlich werden kann, alsdenn aber

b. den größten Theil der Ausgaben erfordert, die jedoch

c. durch starken Umlauf sehr nützlich werden.

2. Insbesondere gehört dazu

a. an beständig fortgehendem Aufwand:

1) Unterhalt der Land- und Seemacht selbst in

a) Werbung, Pferden, Ausrüstung von Schiffen.

b) Verpflegung mit Sold, Kleidung, Wohnung, Lebensmitteln und Arzney.

c) Versorgung der Unvermögenden mit Gnadengehalt.

2) Nebenanstalten.

a) Festungs-, Hafen-, Schiffbau.

b) Zeug-, Fuhr-, Munitionswesen und Fabriken dazu.

c) Cadetten-, Krieges-Schulen und Collegia.

d) Musterungen.

b. Auf den Kriegesfall kommt dazu noch

1) Verstärkung, z. B. Freycorps, Landmiliz,

2) höhere Verpflegung, z. B. ohne Urlaub, und mit Fleisch und Brot.

3) zur Marschfertigkeit:

a) Pferde zum Reiten, Packen und vor die Wagen,

b) Knechte mit Sold, Brot und Kleidung,

c) Commissariats- und

d) Lazareth-Beamte.

4) Verbrauch und Schäden, z. B. an Geschütz, Lebensmitteln u. a. Vorräthen.

C. Civilstat.

1. Auswärtige Statssachen. Dazu gehören

a. Brief- und Courierwechsel.
b. Gesandtschaften,
1) ordentliche und
2) bey außerordentlichen Fällen.
2. Grundverfassung, Reichs- und Landtage, Abgaben, Belehrungen.
3. Regierung, nach den gewöhnlich hergebrachten Hauptfächern.
a. Rechtspflege, z. B. Besoldungen, Gefängnisse, Zuchthäuser.
b. Kirchenwesen, z. B. Bau, Schulen, Armenpflege.
c. Policey, z. B. Gesundheit, Gewerbehülfe, Verschönerungen.
d. Finanzwesen
1) überhaupt, z. B. Besoldung, Schreibmaterialien, Diäten.
2) besonders Erhaltung und Verbesserung der Wirthschaft bey
a) Cammergütern, z. B. Bau, Urbarmachung, Deiche.
b) Hoheitsrechten, z. B. Bergwerks- oder Forstanlage, Canalbau, Gradirwerk.

II. Außerordentliche, die den außerordentlichen Finanzmitteln entsprechen.
A. Bezahlung der Statsschulden, welche

1. überhaupt nützlich ist, um
   a. die Zinsenlast los zu werden, und
   b. wieder von neuen Zutrauen finden, oder allenfalls
   c. nützliche Unternehmungen machen zu können.
2. Vorbereitungsanstalten dazu sind
   a. Untersuchung und Festsetzung.
   b. Verbesserung der Bedingungen, z. B. Zinsen, Papiergeld.
   c. Einschränkung der Ausgaben, z. B. bey Hofe oder dem Kriegesheere. Daraus erwächst zur
3. Befriedigung der Gläubiger
   a. ein Tilgungsschatz, welcher
   b. alljährlich auf Capital und Zinsen abgetragen, und so
   c. die Verbindlichkeit ganz erfüllet werden kann. Hingegen sind
4. Abzüge durch Behandlung, Münzerhöhung, Ausspielen u. d. g.
   a. ungerecht und hart, auch
   b. für die Folge dem öffentlichen Glauben nachtheilig.

B. Sammlung eines Schatzes. Dieser ist
1. Vorrath zu großen außerordentlichen Ausgaben, welcher

a. aus den Einnahmen des Stats erwächst, dem er also zugehört, obgleich
b. bisweilen nur dem Fiscus, welches
c. ihn doch nicht zum Eigenthum des Fürsten macht.

2. Der Nutzen davon besteht in
a. der Bereitschaft zu wichtigen Unternehmungen,
b. ohne Zinsenlast, welche
1) immer beschwerlich ist, und
2) leichter zu wachsen als abzunehmen pflegt, daher
c. die Entziehung aus dem Umlauf nicht in Betrachtung kömmt.

3. Die Einrichtung dazu ist so zu machen, daß er
a. durch Ueberschuß oder eine bestimmte Summe selbst bey Schulden gesammelt werde, und
b. in baarem Gelde oder edeln Metallen bestehe, weil
1) Juwelen u. d. g. keinen so bestimmten Werth haben,
2) Capitalien erst eingetrieben, und
3) rohe Bedürfnisse, z. B. Holz, Eisen, verhandelt werden müssen, auch

4) nicht so sicher aufbehalten werden können, welches

c. überhaupt eigne Aufsicht und Anstalten erfordert.

b. Muß er doch auch nicht zu groß werden und das Land arm machen, wogegen

1) Anwendung in die Gewerbe, z. B. Landbau, Fabriken, oder

2) andere Ausgabe, z. B. im Bauen dienen kann.

Drittes Buch.

Vergleichung der Ausgabe und Einnahme in der Finanzwirthschaft selbst.

Dazu ist

I. die Grundlage ein ordentlicher Entwurf, Plan und Etat. Dieser

A. enthält überhaupt im Ganzen sowohl, als bey jedem einzelnen Theile,

1. Einnahmen und Ausgaben aller Art, die

a. gegen einander verglichen werden, und entweder

1) gerade aufgehn können, oder

2) Ueberschuß abwerfen, oder endlich

3) Ausfall ergeben, der gedecket werden muß, doch aber

b. nicht

b. nicht gerade für einander zu bestimmen sind.

Es ist gewöhnlich sehr gemein in der Verwaltung des Finanzwesens, daß zu gewissen besondern Ausgaben auch eigene damit verwandte Einnahmen bestimmt und wohl erst zu deren Bestreitung eingeführt werden, so wie z. B. von Alters her schon der Zoll zur Wegebesserung, die Steuer zum Kriegesheer. Aber die Umstände verändern sich oft, und wenn alsdenn doch solche Anweisungen strenge beobachtet werden, so entstehet daraus die nachtheilige Folge, daß zu mancher guten Einrichtung die Mittel fehlen, welche in andern Fächern übrig sind. Eine gute Wirthschaft muß daher vielmehr immer das Ganze übersehen, und danach kann sie denn auch eher zu dem, was das gemeine Beste erfordert, die nöthigen Fonds ausfindig machen.

2. Die damit verwandten Wirthschaftsgeschäffte, z. B.

a. Bergbau-, Förderungs-, Schmelz- und Fabrications-Plan.

b. Bey Salzwerken, Sohlenförderungs-, Gradir-, Siede-, Verschiffungs- und Debits-Plan.

c. Holzschlag- und Flöß-Plan.

d. Bauetat.

B. Er wird nach den jedesmahligen Umständen verfertiget, also

1. nach Durchschnitten aus Rechnungen oder Ueberschlägen,
2. bey Veränderungen von neuem, daher bisweilen
3. die alljährliche Einsendung nöthig ist, und

C. hat seinen Nutzen zur
1. Uebersicht des Ganzen,
2. Vermeidung unnöthigen Aufwandes, und
3. allgemeinen Uebereinstimmung.

II. Der Gegenstand sind die Vorräthe und Bedürfnisse des Stats. Diese

A. bestehen überhaupt
1. in Gelde, und heißen Cassen, oder
2. in andern Sachen, und heißen Magazine von
a. Consumtibilien, z. B. Fourage, Salz, Eisen, Holz, Steine.
b. dauernden Sachen, z. B. Baugeräth, Silberzeug, Gewehr.

B. Sie können verschieden eingerichtet und eingetheilt werden, als
1. nach der Dauer in
a. beständige, z. B. Steuer-, Accise-,
b. außerordentliche, z. B. Krieges-, Fourage-, Canalbau-Cassen.

2. Nach

2. Nach dem Theil der Wirthschaft, z. B. Domainen-, Forst-, Salz-Cassen.

3. Nach ihrer Bestimmung und Wirkung. Diese ist

a. Einnahme, z. B. Steuer-, Accise-, Post-, Zoll-Cassen.

b. Ausgabe, z. B. Hofstats-, Bau-, Invaliden-Cassen.

c. Meistens aber beydes zugleich, indem

1) jede zugleich den Aufwand ihres Faches bestreitet, welches

2) die Geschäffte erleichtert und abkürzet.

So kann z. B. jedes Postamt die Besoldung seiner Bedienten und die Kosten des Fuhrwesens seiner Stationen, jedes Zollamt die Wegebesserung und Baukosten der Zollhäuser, jedes Forstamt die Kosten der neuen Anpflanzungen des Reviers gleich von der Einnahme wieder auszahlen, und es wird dabey eben von dem besonders sachverständigen Beamten die beste Sparsamkeit in der Einrichtung zu hoffen seyn.

4. Nach dem Umfang ihrer Ausdehnung in

a. besondere, z. B. Dorf-, Stadt-, Kreis-, Amts-, Bergwerks-Cassen.

b. Haupt-Cassen, worin und woraus mehrere fließen, wie

1) Pro-

1) Provincial-, Domainen-, Steuer-, Accise-Cassen.

2) Haupt-, Forst-, Salz-, Bergwerks-Cassen.

c. Allgemeine, die

1) eigentlich das ganze Finanzwesen begreifen,

2) bisweilen aber doch vervielfältigt werden.

So ist z. B. im Preußischen nach der Benennung eine General-, Krieges-, Domainen-, Bergwerks- und Salz-Casse, die folglich in der That eigentlich nur Hauptcassen sind, das Ganze aber vereiniget sich in keiner Casse, sondern wird nur in den dem König unmittelbar überreichten Auszügen übersehen.

3) Am besten aber wäre, nur eine so einzurichten, daß sie

a) alle Einnahme und Ausgabe hätte, und

b) nur durch die andern besorgte, welche

c) für sich nur Einnahme und Ablieferung hätten.

III. Die Verwaltung selbst im Rechnungswesen.

(von Oesfeld's) Versuch einer Anleitung zur Finanzrechnungs-Wissenschaft und Verwaltung öffentlicher Cassen. Berlin 1773. gr. 8. 8 Gr.

J. E.

J. E. B. Wiedeburgs Anleitung zum Rechnungswesen. Jena 1773. 8. 20 Gr.

P. E. Klipsteins Lehre von der Auseinandersetzung im Rechnungswesen. Leipz. 1781. 4. 1 Rthlr. 8 Gr.

J. H. Jung's Anleitung zur Cameral-Rechnungs-Wissenschaft. Leipzig 1786. gr. 8. 16 Gr.

A. Ueberhaupt gehören dazu eigene Beamte, die

1. zur Sicherheit
   a. verhältnißmäßige Caution bestellen, und
   b. durch besondere Aufsicht eingeschränkt werden.
2. In Absicht der Ordnung des Ganzen handeln sie nach
   a. allgemeinen Anweisungen, z. B. Cassenedict, und
   b. besondern Verordnungen der Vorgesetzten.

B. Insonderheit aber muß

1. in jedem einzelnen Falle Einnahme und Ausgabe
   a. der Ordnung gemäß seyn, indem
      1) bestimmte mit dem Etat übereinstimmen, z. B. Besoldungen,
      2) unbestimmte besonders angewiesen werden, z. B. Baukosten,
      3) außer-

3) außerordentliche auch wohl besondere Genehmigung erfordern,

b. richtig geschehen in Absicht

1) der Summe, z. B. Geldsorten,

2) der Zeit, weder zu früh noch zu spät,

3) des künftigen Beweises durch Quittung,

c. deutlich eingetragen werden. Dazu dienet

2. die Rechnungsführung im beständigen Fortgange durch

a. deutliche Buchhaltung, wozu aber

1) der doppelte Kaufmannsstyl nicht bequem ist, wegen

a) der weitläuftigen Mühsamkeit,

b) unschicklichen Erdichtungen des Credit und Debet, und

c) irrigen Folgen bey

(1) veränderten Preisen oder

(2) verdorbenen Sachen.

Denn wenn z. B. bey einem Getreidehandel bloß nach dem Einkauf und Verkauf der jetzige Zustand des Vermögens berechnet wird, so kann es sehr trieglich ausfallen, weil es theurer oder wohlfeiler geworden ist, oder die Würmer Schaden gethan haben. So würde es auch mit einer Futtermagazin-Verwaltung beym Fuhrwesen u. d. g. ergehen.

2) Viel-

2) Vielmehr ist die natürliche einfache zu empfehlen, da nur

a) Einnahme und Ausgabe an Geld und Sachen,

b) nach der Zeitfolge in ein Tagebuch getragen, und

c) aus diesen ein Manual oder Hauptbuch nach Titeln gezogen wird.

So müssen die Rechnung der Geldcasse und des Sachenmagazins in der Uebereinstimmung einander bestätigen, z. B. bey einem Bergwerk, Holzhandel u. d. g. Wo aber bloß Geld zu berechnen ist, z. B. Pacht oder Steuer, da ist vollends die kaufmännische Buchhaltung äußerst gezwungen.

Von dauernden Sachenvorräthen, z. B. Werkzeugen, pflegt man die Rechnungen auch wohl nur als Inventaria mit Abgang und Znwachs anstatt der Ausgabe und Einnahme beyzufügen.

b. Die Richtigkeit zu erhalten, helfen auch noch

1) Vergleichungen mit dem Etat und Rückständen.

2) Eigene Gegen- und Neben-Bücher in anderer Ordnung, z. B. Sortenbücher, Vorschuß-Verzeichnisse.

3) Oeftere Untersuchungen mit

a) Auszügen, z. B. monatlich oder vierteljährlich.

b) Abschlüssen bis auf den Augenblick.

c) Vorzeigung

(1) der Beläge mit den Anweisungen der unbestimmten, und

(2) des Bestandes mit Nachweisung der Vorschüsse.

3. Die Ablegung und Rechtfertigung.

Anleitung zur ordentlichen und gründlichen Abnahme der Rechnungen von G. A. H. Baron von Lamotte. Leipzig 1778. gr. 8. 4 Gr.

Sie geschiehet

a. nach gewissen Zeiträumen, welche am besten

1) kurz, z. B. jährlich, aber

2) nach verschiedenen Terminen zu bestimmen sind.

b. Die Einrichtung der Rechnungen erfordert

1) zur Deutlichkeit schickliche Posten, Titel und Wiederhohlungen,

2) zum Beweise der Richtigkeit aber

(a) Beziehungen auf den Etat und

(b) Beläge nach ber Ordnung.

3) Nebenbemerkungen, z. B. Zeit der Uebergabe, Sicherheit.

c. Zur Untersuchung gehöret
1) Durchsicht und Erinnerungen, welche
2) durch mehrere Instanzen gemacht, und
3) beantwortet oder befolget, z. B. Beläge ergänzet, Defecte nachberechnet werden, bis endlich
d. die Abnahme und völlige Quittung erfolget.

B S B
MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rüdiger, Johann Christian Christoph,

Kurzer Lehrbegriff der persönlichen Policey und Finanzwissenschaft als Nachtrag zu den Anfangsgründen der allgemeinen Statslehre

Halle 1795

Pol.g. 1168 x#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10771805-0
VD18 10407006-004